



GEWA
ETIKETTEN SEIT 1931

KURZINFORMATION
WEINRECHT
JUBILÄUMSAUSGABE NR. 25
STAND JULI 2008

25



gen bei einer Neuerscheinung
sogar Druckereien, die mit uns im Wettbewerb stehen, erhalten unaufgefordert neue Ausgaben.

Unser Ziel: Kein Weinvermarkter, sei es nun ein Weingut, eine Weinkellerei, eine Winzergenossenschaft oder ein Weinexporteur soll mit seinen Etiketten bei den Weinüberwachungsbehörden Probleme haben – ganz gleich, wer sie gedruckt hat. Dabei bemühen wir uns, im Sinne des Gesetzgebers zu kommentieren, was bei nicht immer gleichgerichteten Interessen der einzelnen Vertriebskanäle nicht einfach ist.

Ganz besonders freuen wir uns, dass der Herausgeber dieser Broschüre, unser Mitinhaber und langjähriger Geschäftsführer **Heinz Walter** wegen dieser unermüdlichen Tätigkeit für die Weinwirtschaft im Dezember 2007 durch **Herrn Ministerpräsident Kurt Beck mit der höchsten Auszeichnung unseres Landes, dem Verdienstorden von Rheinland-Pfalz, ausgezeichnet wurde.**

Wir sehen darin den Auftrag, diese Arbeit fortzusetzen und freuen uns, wenn aus der Praxis Fragen an uns herangetragen werden, die wir bei Neuausgaben berücksichtigen können. Gleichzeitig schulen wir unsere Mitarbeiter in all diesen Vorschriften sehr intensiv, damit die von uns gelieferten Etiketten gesetzeskonform gedruckt sind. In diesem Sinne ist auch diese **25. Jubiläums-Ausgabe** entstanden, die sämtliche Änderungen der letzten Zeit berücksichtigt.

Sobald die bereits beschlossene EU-Weinmarktreform komplett in Kraft treten wird, erscheint von uns eine umfassende neue Kurzinformation.

Unser Wunsch: Denken Sie bei Etiketten an GEWA – wir achten darauf, dass alles richtig ist.

GEWA Etiketten GmbH



GEWA
ETIKETTEN SEIT 1931

GEWA Etiketten GmbH

Postfach 30 38 · 55395 Bingen · Schultheiß-Kollee-Str. 23-25 · 55411 Bingen
fon 0 6721/4060 · fax 06721/940600
www.gewa-etiketten.de · e-mail: info@gewabingen.de

Bei Rückfragen zum Bezeichnungsrecht wählen Sie unsere Hotline: 0 67 21 / 4 06 22 oder 40 60

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	4
2. Etikettierung	5
3. Missbrauchsprinzip – Irreführungsverbot (Wortbestandteile in Firmennamen, Mehrfachbezeichnung)	5
4. Obligatorische Angaben bei Wein und anderen Erzeugnissen als Schaumwein	6
5. Weinarten (Kategorien)	8
6. Gruppeneinteilung der deutschen Weine	9
A Tafelwein (Landwein)	10
B Qualitätswein b.A., Prädikatswein	12
7. Süßreserve (Süßung)	14
8. Abfüller-Angaben	15
9. Wichtige zulässige Angaben nach festgelegten Bestimmungen	18
10. Auszeichnungen	26
11. Ergänzende traditionelle Begriffe	28
12. Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses, eine besondere Farbe des Erzeugnisses und traditionelle Begriffe	28
13. Geschmacksangaben	29
14. Andere zugelassene Angaben	30
15. Drittlandsweine	31
16. Schaumwein (Sekt)	31
A vorgeschriebene Angaben	31
B durch Rechtsvorschriften geregelte zulässige Angaben	34
17. Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsperlwein b. A.	36
18. Andere Erzeugnisse und Getränke	38
a Federweißer (Traubenmost)	38
b Traubensaft	39
c weinhaltige Getränke, aromatisierte Getränke	39
d alkoholfreier und alkoholreduzierter Wein	42
e weinähnliche Getränke und daraus hergestellte schäumende Getränke	43
19. Richtige Bezeichnung der Weinetiketten für das Ausland	43
A USA	44
B Kanada	46
C Japan	46
D Australien	47
E Taiwan	47
F Großbritannien	48
G Sprachenhinweis	48
20. Schriftarten, Schriftgrößen und Schreibweisen	49
21. Nützliche Gedächtnishilfen bei der Etikettierung	51
22. Stichwortverzeichnis	53

Zu Ihrer Erleichterung haben wir die in letzter Zeit eingetretenen gesetzlichen Änderungen sowie redaktionelle Änderungen unsererseits in rot gedruckt. Den jeweils aktuellsten Stand finden Sie im www.gewa-etiketten.de, unter „Service“ – „Weinrecht“.

1. Einleitung

1 Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere Artikel 47 - 53, Anhang VII, Anhang VIII)
- Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- Weingesetz in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985) in der jeweils geltenden Fassung
- Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Das EU-Bezeichnungsrecht gilt für **alle Weinbauerzeugnisse**. Es gilt **nicht** für aromatisierte Getränke nach der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91, Traubensaft, Weinessig, weinhaltige Getränke, weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke, Weinschmeichgetränke, Branntwein, Weinbrand, Tresterbrand und Hefebrenn.

3 Das Weinbezeichnungsrecht wird durch das **Missbrauchsprinzip** geprägt. Es unterscheidet zwischen

- **obligatorischen Angaben** und
- **fakultativen Angaben nach festgelegten Bestimmungen** sowie
- **fakultativen Angaben, die wahrheitsgemäße Aussagen enthalten, dem Informationsbedürfnis der Verbraucher dienen und lediglich dem Täuschungs- und Irreführungsverbot unterliegen.**

4 Durch das **Dritte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes** vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753) haben sich folgende bezeichnungsrechtliche Änderungen ergeben:

- Umbenennung des bestimmten Anbaugebietes „Mosel-Saar-Ruwer“ in „Mosel“
- Abschaffung der Regelung über Qualitätswein garantierten Ursprungs
- Umbenennung des Begriffes „Qualitätswein mit Prädikat“ in „Prädikatswein“
- Übergangsregelung für die bezeichnungsrechtlichen Änderungen.
Erzeugnisse dürfen bis zum 1. August 2009 weiterhin nach den derzeit geltenden Regelungen gekennzeichnet werden. Erzeugnisse, die vor dem 1. August 2009 etikettiert sind oder in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiterhin vermarktet werden.

Die Gesetzesänderung hat auch Auswirkungen auf die Bezeichnung des Tafelweingebietes „Mosel“. Das Tafelweinuntergebiet heißt jetzt **„Moseltal“**.

5 **Diese Vorschriften gelten seit dem 1. August 2007.**
Bei unserer Darstellung handelt es sich um sorgsam geprüfte Rechtsmeinungen, für deren Richtigkeit wir aber keine Gewähr leisten können.

Anfragen zu bezeichnungsrechtlichen Einzelfragen richten Sie in Rheinland-Pfalz bitte an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, Telefon 0651/9494548 (Herr Martin) Telefax 0651/9494171, in anderen Bundesländern an die zuständige Weinüberwachungsbehörde.

Die Hinweise für die richtige textliche Gestaltung der Weinetiketten für das Ausland wurden unter Mitwirkung der IHK Trier auf den neuesten Stand gebracht.

Sämtliche genannten Beispiele dürfen nur Verwendung finden, wenn sie zutreffend und nicht zur Irreführung geeignet sind.

Hinweisen möchten wir auf den Kommentar von Prof. Dr. Hans-Jörg Koch, erschienen im Deutschen Fachverlag Frankfurt/Main.

Allen Beteiligten möchten wir für ihre Mithilfe unseren aufrichtigen Dank aussprechen.

GEWA Etiketten GmbH

2. Etikettierung

Die »**Etikettierung**« ist für den Verbraucher die wichtigste Informationsquelle. Das gilt insbesondere für das **Hauptetikett** mit den vorgeschriebenen Angaben. Vielfach werden auch Halsschleifen, Streifen und Rückenetiketten verwendet. Sie gehören **rechtlich** auch zum Begriff Etikettierung genauso wie Kapseln, Anhänger und sämtliche Umhüllungen.

Streifen dürfen nach Form, Farbe und Schriftbild nicht mit Prämienstreifen verwechslungsfähig und somit täuschend sein.

Aus verkaufstechnischen Gründen werden in schlichter Form heute oft die obligatorischen Angaben auf einem **Rückenetikett** zusammengefasst, während ein anderes optisch hervorgehobenes Etikett werblich wirksame fakultative Angaben enthält. **Hauptetikett ist das Etikett mit den obligatorischen Angaben.**

Im geltenden Weinrecht herrscht **Etikettierungspflicht**.

Vorgeschriebene und zulässige Angaben dürfen in der Etikettierung – ggf. auch nur teilweise – **wiederholt** werden. Dabei sind aber bestimmte Bindungen der Schriftgröße auf der **Schauseite** der Flasche bei Wiederholungen zu berücksichtigen.

3. Missbrauchsprinzip - Irreführungsverbot

Das Bezeichnungsrecht unterscheidet zwischen

- **obligatorischen Angaben, d.h. zwingend vorgeschrieben,**
- **fakultativen Angaben nach festgelegten Bestimmungen und**
- **anderen fakultativen Angaben.**

Andere fakultative Angaben müssen wahrheitsgemäß sein, dem Informationsbedürfnis des Verbrauchers dienen und dürfen nicht zur Täuschung oder Irreführung geeignet sein. In der Formulierung und Gestaltung dieser anderen Angaben liegt ein weiter Spielraum. Auch nicht definierte Begriffe (wie z.B. „feinherb“) sind denkbar, ein größerer Anwendungsbereich dürfte jedoch in dem Bereich der beschreibenden Angaben (auf einem Rückenetikett) liegen. (Rand-Nr. 117)

Alle Bezeichnungen unterliegen dem **Irreführungsverbot**. Das Irreführungsverbot soll den Verbraucher vor Irreführung und Übervorteilung schützen. **Irreführung heißt zur Täuschung geeignet**. Auch die Aufmachung (äußeres Erscheinungsbild) kann täuschend wirken. Verboten ist auch der Gebrauch täuschender oder zur Verwechslung geeigneter **Marken**.

11 **Wortbestandteile in Firmennamen**

Vorsicht beim Gebrauch von Firmennamen mit geographischen Wortbestandteilen! Aus Schutzgründen für den Verbraucher hat nach herrschender Rechtsauffassung die **Bezeichnungswahrheit Vorrang vor der Firmenwahrheit**. Entscheidend für die Beurteilung ist immer der Gesamteindruck der Etikettierung.

Werbung mit „Selbstverständlichkeiten“ ist irreführend.

Angaben wie beispielsweise „Villa“ sind bei der Firmenanschrift erlaubt.

Auch Weinpreislisten, Werbeprospekte und Werbeschriften sind am Irreführungsverbot zu messen. Wichtig ist eine deutliche Unterscheidung zwischen eigenen Erzeugnissen und zugekauften Erzeugnissen. Folgende Formulierung trägt dieser Vorschrift Rechnung: **»Zur Ab-rundung unseres Angebotes bieten wir folgende nicht selbst erzeugte (bzw. zugekaufte) Produkte an«.** (Rand-Nr. 77)

12 **Mehrfachbezeichnung**

Die Frage der Zulässigkeit, ein und denselben (wesensgleichen) Wein unter verschiedenen geographischen (z.B. Groß- und Einzellage) oder anderen Bezeichnungen (z.B. mit bzw. ohne Geschmacksangabe) in Verkehr bringen zu können, ist in erster Linie nach **wettbewerbsrechtlichen** Aspekten zu beurteilen:

- Die Bezeichnung ein und desselben Weins mit weinrechtlich zulässigen unterschiedlichen Bezeichnungen (z.B. Großlage oder Einzellage) ist nach Wettbewerbsrecht grundsätzlich zulässig. Zu beachten ist aber, dass die amtliche Prüfungsnummer für die engste zulässige Angabe zugeteilt ist.
- Es stellt einen Verstoß gegen Wettbewerbsbestimmungen dar, denselben Wein unter unterschiedlichen Bezeichnungen und Preisen auf derselben Vermarktungsschiene (z.B. Preisliste, Angebot, Weinkarte) anzubieten.

13 **4. Obligatorische Angaben bei Wein und anderen Erzeugnissen als Schaumwein**

Die vorgeschriebenen Angaben sind entweder auf dem gleichen Etikett oder auf mehreren auf dem gleichen Behältnis im **gleichen Sichtbereich** aufgeklebten Etiketten leicht lesbar, unverwischbar und in ausreichend großen Schriftzeichen so anzubringen, dass sie sich vor dem Hintergrund und von allen anderen schriftlichen Angaben deutlich abheben.

Alle Angaben müssen in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft erfolgen, so dass der **Endverbraucher jede dieser Angaben ohne weiteres verstehen kann**.

Obligatorische Angaben dürfen nicht um „andere“ Angaben ergänzt werden, wie z.B. „**feine** Auslese“. Dagegen können in einem durchgehenden Fließtext, falls zutreffend, ergänzende Hinweise zu obligatorischen Angaben wie etwa „**Diese feine Auslese zeichnet sich durch....**“ angebracht werden.

Obligatorische Angaben

1. Die Etikettierung von

- a) Tafelwein, mit einer geographischen Angabe bezeichnetem Tafelwein und Qualitätswein b. A. bzw. Prädikatswein;
- b) anderem Wein aus Drittländern als dem unter Buchstabe c genannten;
- c) Likörwein, Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

re im Sinne des Anhangs I sowie von Drittlandweinen dieser Art

umfasst bindend folgende Angaben:

- Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses,
- Nennvolumen, } Schriftgröße beachten!
- vorhandener Alkoholgehalt, } (Rand-Nr. 52, 54)
- Nummer des Loses,
- die Angabe **allergener Stoffe**.

2. Die Verkehrsbezeichnung besteht u.a.

- a) für Tafelweine aus dem Begriff „Tafelwein“ sowie
 - bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder Ausfuhr aus der Angabe des Mitgliedstaates, wenn die Trauben in diesem Mitgliedstaat erzeugt und zu Wein bereitet werden,
 - aus dem Begriff „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“ bei Weinen, die aus Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten hergestellt werden,
 - aus dem Begriff „In ... aus in ... geernteten Trauben hergestellter Wein“, ergänzt durch Angaben der betreffenden Mitgliedstaaten bei Weinen, die in einem Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat geernteten Trauben bereitet werden;
- b) für Tafelweine mit geographischer Angabe:
 - aus dem Begriff „Tafelwein“,
 - aus dem Namen der geographischen Einheit,
 - aus dem Begriff „Landwein“ oder dem entsprechenden Begriff in der Sprache des jeweiligen Mitgliedstaates. Wird ein solcher Begriff verwendet, ist die Angabe „Tafelwein“ nicht erforderlich – aber möglich;
- c) für Qualitätsweine b. A.:
 - aus dem Namen des bestimmten Anbaugebietes,
 - aus dem Begriff „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete“ oder „Qualitätswein b. A.“ oder
 - aus dem Begriff „Qualitätslikörwein bestimmter Anbaugebiete“ oder „Qualitätslikörwein b. A.“ oder
 - aus dem Begriff „Qualitätspferwein bestimmter Anbaugebiete“ oder „Qualitätspferwein b. A.“ oder
 - aus einem traditionellen spezifischen Begriff wie „Prädikatswein“ unter Beifügung des jeweiligen Prädikats;
- d) für eingeführte Weine aus dem Wort „Wein“, zusammen mit der obligatorischen Angabe des Ursprungslandes und bei mit einer geographischen Angabe bezeichneten Weinen aus der betreffenden geographischen Einheit;
- e) für Likörweine aus dem Begriff „Likörwein“;
- f) für Perlweine aus dem Begriff „Perlwein“;
- g) für Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure aus dem Begriff „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“.

3. Die Etikettierung

- a) von Tafelwein, Tafelweinen mit geographischer Angabe und Qualitätsweinen b. A. sowie Prädikatsweinen
- b) von Weinen mit Ursprung in Drittländern umfasst neben den Angaben im Sinne der Nummern 1 und 2 bindend die folgenden Angaben:
 - den Namen oder die Firma sowie die Gemeinde und den Mitgliedstaat des Abfüllers oder – bei Behältnissen mit mehr als 60 Liter Nennvolumen – des Versenders;

- im Falle von eingeführten Weinen den Namen des Importeurs oder – bei Abfüllung in der Gemeinschaft – des Abfüllers.

14 4. Allergene Stoffe

In der Etikettierung von Wein und anderen Erzeugnissen der Weinmarktordnung müssen auch allergene Stoffe angegeben werden. Aufgrund derzeit geltender Ausnahmebestimmung hat praktische Bedeutung im Weinsektor nur die Angabe von Schwefeldioxid und Sulfiten in einer **Konzentration von mehr als 10 mg/l SO₂**.

Ab 01. Juni 2009 ist auch die Verwendung von Lysozym, Albumin und Casein kennzeichnungspflichtig.

Die Angabe muss in der Form „**Enthält Sulfite**“ oder „**Enthält Schwefeldioxid**“ erfolgen. **Nur diese Schreibweise mit Groß- und Kleinbuchstaben ist erlaubt.** Die Allergenkennzeichnung muss nicht im selben Sichtbereich wie die obligatorischen Angaben erfolgen. Die Angabe muss in einer dem Verbraucher verständlichen Sprache erfolgen. In den Mitgliedstaaten der EU wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass dies in der jeweiligen Amtssprache geschehen muss. Auch die deutschen Weinüberwachungsbehörden verlangen die Angabe in deutscher Sprache. Eine Schriftgröße ist nicht vorgeschrieben.

15 Nachfolgend eine Aufstellung in den wichtigsten Sprachen:

Spanien:	Contiene sulfitos
Tschechien:	Obsahuje siřčitaný
Dänemark:	Indeholder sulfitter
Deutschland:	Enthält Sulfite
Estland:	Sisaldab sulfitid
Griechenland:	Περιέχει Θει (ϋ)δι
Großbritannien:	Contains sulphites
Frankreich:	Contient des sulfites
Italien:	Contiene solfiti
Litauen:	Satur sulfiti
Lettland:	Sudētyje yra sulfītai
Ungarn:	Tartalmaz szulfitok
Malta:	Fih sulfiti
Niederlande:	Bevat sulfieten
Polen:	Zawiera siarczynny
Portugal:	Contém sulfitos
Slowakei:	Obsahuje siričitany
Slowenien:	Vsebuje sulfiti
Finnland:	Sisältää sulfitteja
Schweden:	Innehåller sulfiter

16 5. Weinarten (Kategorien)

Im Weinrecht sind für inländischen Wein nur **folgende Weinarten** zugelassen:

Weißwein, Rotwein, Roséwein (aus Rotweintrauben hergestellter Wein von blass- bis hellroter Farbe), Rotling und Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie Qualitätsperlwein b.A.

Die Bezeichnung »Weißwein« oder »Rotwein« ist nur dann angabepflichtig, wenn keine engere geographische Bezeichnung als »deutsch« gebraucht wird. Die Bezeichnung »Roséwein« (alternativ auch »Rosé«), »Rotling«, »Perlwein« oder »Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure« sowie »Qualitätsperlwein b. A.« ist dagegen als vorgeschriebene Angabe immer zu gebrauchen.

Die Bezeichnung »**Rotling**« darf nur verwendet werden für einen Wein von blass- bis hellroter Farbe, der durch Verschneiden von Weißweintrauben, auch gemischt, mit Rotweintrauben, auch gemischt, hergestellt ist. Eine Rebsortenangabe ist zulässig.

Bei **Qualitätswein b. A.** darf die Bezeichnung

- Weißwein** nur für einen ausschließlich aus Weißweintrauben
- Rotwein** nur für einen ausschließlich aus Rotweintrauben
- Roséwein** oder **Rosé** nur für einen ausschließlich aus Rotweintrauben hergestellten Wein von blass- bis hellroter Farbe verwendet werden.

Statt »Rotling« ist für einen Qualitätswein b.A. und für einen Prädikatswein die Bezeichnung »**Schillerwein**« gestattet, sofern die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse ausschließlich im bestimmten Anbaugebiet **Württemberg** geerntet worden sind.

Überdies ist statt »Rotling« die Bezeichnung »**Badisch Rotgold**« mit dem notwendigen Zusatz »**Grauburgunder und Spätburgunder**« (einheitliche Schrift und Größe) gestattet, wenn die Erzeugnisse aus dem bestimmten Anbaugebiet **Baden** stammen (Trauben- oder Maischemischung, kein Verschnitt!).

Statt »Rotling« darf überdies der Begriff »**Schieler**« verwendet werden, wenn die zur Herstellung des Weines verwendeten Weintrauben ausschließlich in dem bestimmten Anbaugebiet **Sachsen** geerntet worden sind; der Bezeichnung »Schieler« darf auch die Großlage-Bezeichnung (keine Einzellage) mit dem festgelegten Gemeindefamen vorangestellt werden. An Stelle der Bezeichnung Roséwein darf bei **Qualitätswein b. A.** und bei **Prädikatswein** die Angabe »**Weißherbst**« gebraucht werden, wenn er aus einer einzigen roten Rebsorte (einschließlich Süßreserve) und zu mindestens 95 % aus hell gekeltertem Most hergestellt worden ist. (Neben der Bezeichnung »Weißherbst« darf die Bezeichnung »Roséwein« oder »Rosé« nicht verwendet werden.) Weitere Voraussetzung ist, dass die Rebsorte in Verbindung mit der Bezeichnung »Weißherbst« in **gleicher Schrift, Größe und Farbe** angegeben wird. Dabei ist sowohl z. B. »Portugieser Weißherbst« als auch »Weißherbst Portugieser« (aber unüblich) zulässig.

Hinweis zu Schaumwein:

Der Begriff »Rotling« darf auch für Schaumwein, Sekt, Sekt b. A., Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure verwendet werden, wenn er aus Wein hergestellt ist, der die Bezeichnung Rotling führen darf. Bei Qualitätsperlwein b.A. ist die Angabe »Rotling« verboten. Ähnliches gilt für die Bezeichnung »Weißherbst«, »Schiller« bzw. »Schieler« und »Badisch Rotgold«; diese Begriffe dürfen jedoch nur zur Bezeichnung von Qualitätsschaumwein b. A. und Qualitätsperlwein b. A. verwendet werden.

Hinweis:

Bei inländischem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei dem keine engere geographische Bezeichnung als das Wort »deutsch« verwendet wird, ist die seither vorgeschriebene Angabe »Weißer« oder »Roter« nicht mehr obligatorisch.

6. Gruppeneinteilung der deutschen Weine

Die Weine sind in streng geregelte Qualitätsstufen mit vorgeschriebenen Bezeichnungen eingeordnet. Es handelt sich hierbei um Erzeugnisse mit folgenden Bezeichnungen:

- Tafelwein (unter gewissen Voraussetzungen auch »Landwein«)
- Qualitätswein b.A. In der Bundesrepublik sind hierzu zwei Untergruppen gebildet worden:

- 26 a) Qualitätswein
- 27 b) Prädikatswein in Verbindung mit einem der nachstehenden **Prädikate**: »Kabinett«, »Spätlese«, »Auslese«, »Beerenauslese«, »Trockenbeerenauslese« oder »Eiswein«.
- 28 **A TAFELWEIN**
Der Begriff **Tafelwein** ist ausschließlich den Weinen der Gemeinschaft vorbehalten. In der Etikettierung sind vorgeschrieben:
- a) die Angabe »Tafelwein«.
Bei inländischem Tafelwein: »Deutscher Tafelwein«. Wird keine engere geographische Bezeichnung als das Wort »deutsch« gewählt, ist die Angabe »Weißwein« oder »Rotwein« **vorgeschrieben**.
Neben der Angabe »Deutscher Tafelwein«, die **mit Ausnahme von Landwein jeder Tafelwein tragen muss**, können – sofern nicht die Bezeichnung »Landwein« unter Hinzufügung des Namens des Landweingebietes verwandt wird – nur noch **Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten** gebraucht werden;
- 29 Für **Tafelweine** sind folgende Weinbaugebiete mit ihren Untergebieten festgelegt:
1. Weinbaugebiet »Rhein-Mosel« mit den Untergebieten:
 - »Rhein« mit den Flächen, die den bestimmten Anbaugebieten Ahr, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Nahe, Rheingau, Rheinhessen und Pfalz entsprechen
 - »Moseltal« mit den Flächen des Anbaugebietes Mosel
 2. Weinbaugebiet »Bayern« mit den Untergebieten
 - »Main« – »Donau« – »Lindau«
 3. Weinbaugebiet »Neckar«
 4. Weinbaugebiet »Oberrhein« mit den Untergebieten
 - »Römertor« (Reg.-Bez. Südbaden) und
 - »Burgengau« (Reg.-Bez. Nordbaden)
 5. **Weinbaugebiet »Niederlausitz«**
 6. Weinbaugebiet »Albrechtsburg«
 7. Weinbaugebiet »Stargarder Land«.
- In Sachsen-Anhalt anfallender Tafelwein wird lediglich als »Deutscher Tafelwein« in Verkehr gebracht.
- 30
- 31 Engere geographische Herkunftsangaben (z.B. Bereiche, Lagen, Gemeinden und Ortsteile) sind für Tafelwein ausnahmslos verboten. Außerdem sind die Weinarten (Kategorien) Rotling, Roséwein oder Rosé und Perlwein sowie Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure immer angabepflichtig,
- b) das **Nennvolumen** (Flascheninhalt) (Rand-Nr. 52,171),
- 32 c) vorhandener **Alkoholgehalt** (Rand-Nr. 54,170),
- 33 d) **bei abgefülltem Wein** (Behältnisse bis 60 Liter):
Name oder Firmenname des **Abfüllers** sowie Gemeinde oder Ortsteil seines Hauptsitzes und Mitgliedstaat (Rand-Nr. 172f).
Bei nicht abgefülltem Wein (Behältnisse über 60 Liter):
Name oder Firmenname des **Versenders** sowie Gemeinde oder Ortsteil seines Hauptsitzes und Mitgliedstaat. Erfolgt Abfüllung oder Versand in anderen Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in der Umgebung, ist der tatsächliche Abfüllort oder Versandort und Mitgliedstaat anzugeben (Rand-Nr. 55ff),
- 35 e) bei **Tafelwein**, der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die Trauben geerntet worden sind, der Satz **»in (z. B. Deutschland) aus in (z. B. Italien) geernteten Trauben hergestellter Wein«**,

- f) bei **Tafelwein aus einem Verschnitt** von Trauben oder einem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten der Satz **»Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft«**.
Eine Abkürzung, z. B. »E.G.« ist nicht erlaubt. Die englischsprachige Fassung heißt: »Blend of wines from different countries of the European Community«.
Die genannten Angaben sind – ggf. auf einem Zusatzetikett – in einer Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem der Wein den Verbrauchern angeboten wird, zu wiederholen, damit die Verbraucher sie ohne weiteres verstehen können (Rand-Nr. 168).
Außerdem **muss** die Angabe des Hauptsitzes des Abfüllers oder Versenders bei den Euroblends sowie den unter f) genannten Tafelweinen mit Hilfe eines **Codes** angegeben werden. **Die Verwendung des Gemeinde- oder Ortsteilnamens ist nicht zulässig**,
- g) die **Loskennzeichnung** (Rand-Nr. 62),
- h) die Angabe **allergener Stoffe** (Rand-Nr. 14).

Ein Hinweis zu dem Code bei Tafelwein aus einem Verschnitt:

Dafür wurde in allen Bundesländern die vollständige **Schlüsselnummer des Gemeindeverzeichnisses** ausgewählt, unter Voranstellung des Buchstabens »D-« für Deutschland. Betriebs-sitz und der gegebenenfalls davon abweichende Abfüllort sind mit dieser Gemeindenummer anzugeben. Beispiel: Abfüller Weinkellerei XY in D-07339005, abgefüllt in D-06439013.

Anmerkung:

Zugelassen ist auch der Begriff **»Landwein«** für aus Deutschland stammenden Tafelwein. Der Landwein ist ein qualitativ gehobener Tafelwein mit gebietstypischem Charakter und einem landschaftsbezogenen Namen. Die obligatorische Bezeichnung »Tafelwein« bei Verwendung der Angabe »Landwein« ist nicht mehr vorgeschrieben, darf aber weiterhin in der Etikettierung verwendet werden.

Für Deutschland sind z. Z. folgende Namen festgelegt:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| 1. Ahrtaler Landwein | 11. Nahegauer Landwein |
| 2. Badischer Landwein | 12. Pfälzer Landwein |
| 3. Brandenburger Landwein | 13. Regensburger Landwein |
| 4. Bayerischer Bodensee-Landwein | 14. Rheinburgen-Landwein |
| 5. Landwein Main | 15. Rheingauer Landwein |
| 6. Landwein der Mosel | 16. Rheinischer Landwein |
| 7. Landwein der Ruwer | 17. Saarländischer Landwein |
| 8. Landwein der Saar | 18. Sächsischer Landwein |
| 9. Mecklenburger Landwein | 19. Schwäbischer Landwein |
| 10. Mitteldeutscher Landwein | 20. Starkenburger Landwein |
| | 21. Taubertäler Landwein |

Der Landwein muss **ausschließlich aus Weintrauben des umschriebenen Raumes stammen**.

Der Begriff „Landwein“ ist in der Etikettierung zusammen mit den vorgeschriebenen Angaben anzubringen.

Ein Tafelwein oder Landwein darf **keine Auszeichnung** tragen.

Die Landesregierungen der Weinbaureisenden Länder haben die Herstellung von Landwein zugelassen; dabei haben sie weitere Produktionsbedingungen festgesetzt. Bisher nicht zugelassen ist die Herstellung von „Fränkischer Landwein“. Der natürliche **Mindestalkoholgehalt muss mindestens um 0,5% vol höher festgesetzt sein als der Wert für Tafelwein**. Der Restzucker-

gehalt darf den für »halb trocken« höchstzulässigen Wert (18 g/l) nicht übersteigen.

46 Als engste geographische Bezeichnung sind für Landweine nur die unter Rand-Nr. 43 aufgeführten landschaftsbezogenen Namen zugelassen.

47 **Tafelwein**, der nicht Landwein ist, darf nur Namen von **Weinbaugebieten** und **Untergebieten** tragen (Rand-Nr. 30).

48 B QUALITÄTSWEIN UND PRÄDIKATSWEIN

Vorgeschriebene Angaben sind:

49 a) Das **bestimmte Anbaugebiet**, aus dem der Wein stammt.

Die bestimmten Anbaugebiete mit den Bereichen:

50

best. Anbaugebiet	Bereich
Ahr	Walporzheim/Ahrtal
Hessische Bergstraße	Starkenburg; Umstadt
Mittelrhein	Loreley; Siebengebirge
Nahe	Nahetal
Rheingau	Johannisberg
Rheinhessen	Bingen; Nierstein; Wonnegau
Pfalz	Südliche Weinstraße; Mittelhaardt – Deutsche Weinstraße
Mosel	Burg Cochem; Bernkastel; Obermosel; Saar; Ruwertal; Moseltor
Franken	Steigerwald; Maindreieck; Mainviereck
Württemberg	Remstal – Stuttgart; Württembergisches Unterland; Kocher – Jagst – Tauber; Oberer Neckar; Württembergischer Bodensee; Bayerischer Bodensee
Baden	Bodensee; Markgräflerland; Kaiser- stuhl; Tuniberg; Breisgau; Ortenau; Badische Bergstraße/Kraichgau; Tauberfranken
Sachsen	Meißen, Elstertal
Saale-Unstrut	Thüringen, Schloß Neuenburg

Dem Bereichsnamen muss das Wort »Bereich« in gleicher Schriftart, -farbe und -größe nur noch dann vorangestellt werden, wenn der Bereichsname mit einer sonstigen geographischen Bezeichnung identisch oder verwechselbar ist, wie z. B. Bingen oder Bernkastel. Bei der Angabe einer Lage darf der dazugehörige Bereich zusätzlich angegeben werden, wenn er optisch deutlich dem Anbaugebiet zugeordnet ist.

b) »**Qualitätswein**« bzw. »**Prädikatswein**« in Verbindung mit einem Prädikat, z. B. »Spätlese«. 51

c) Das **Nennvolumen**. Die vorgeschriebene Größe der Ziffern richtet sich nach dem Flascheninhalt: 52

- bis 0,2 Liter: Höhe der Angabe mind. **3** mm
- mehr als 0,2 Liter - 1,0 Liter: Höhe der Angabe mind. **4** mm
- mehr als 1,0 Liter: Höhe der Angabe mind. **6** mm

Statt der Angabe »cl« (Zentiliter) sind auch die Angaben »ml« (Milliliter) oder »l« (Liter) zulässig.

Bei Export in englischsprachige Länder: Angabe der Füllmenge (Nennvolumen) - wenn vom Einfuhrland verlangt - außer im deutschen auch im englischen Maßsystem zulässig (Rand-Nr. 161).

Das EG-Verpackungszeichen **E** in Verbindung mit der Angabe des Nennvolumens ist nur **fakultativ** vorgesehen. Schriftgröße **E** mindestens 3 mm (Rand-Nr. 171). 53

Beim Export ist die Anbringung des Buchstabens **E** empfehlenswert, weil sonst bei den Einfuhrländern Erschwernisse auftreten können.

d) Die Angabe des **vorhandenen Alkoholgehaltes** in vollen oder halben Einheiten. Zwischenwerte sind nicht erlaubt. Der angegebene Gehalt an vorhandenem Alkohol darf max. 0,5% über oder unter dem Analysenwert liegen. 54

Beispiel: Bei 9.5% Angabe mit 9,0% oder 10,0% möglich.

Folgende **Zifferngrößen** sind vorgeschrieben:

bis 20 cl (0,2 l)	mindestens 2 mm hoch
von mehr als 20 cl bis 100 cl (1,0 l)	mindestens 3 mm hoch
von mehr als 100 cl	mindestens 5 mm hoch

Der Angabe des Alkoholgehaltes ist »% vol« anzufügen. Dieser Angabe dürfen die Wörter »vorhandener Alkoholgehalt« oder »vorhandener Alkohol« oder die Abkürzung »alc. (mit Punkt!)« vorangestellt werden. Zifferngröße und Zusätze gelten auch bei Sekt und Perlweinen.

e) Bei **abgefülltem Wein** (Behältnisse bis 60 Liter): Name oder Firmenname des **Abfüllers** sowie Gemeinde oder Ortsteil seines Hauptsitzes und Name des Mitgliedstaates bzw. dessen Länderkennzeichen („D“ oder „Deutschland“ + PLZ mit Ortsangabe); bei **nicht abgefülltem Wein** (Behältnisse über 60 Liter): Name oder Firmenname des **Versenders** sowie Gemeinde oder Ortsteil seines Hauptsitzes und Name des Mitgliedstaates bzw. dessen Länderkennzeichen. 55

Erfolgt Abfüllung oder Versand in anderen Gemeinden oder Ortsteilen oder einer Gemeinde in der Umgebung, ist der tatsächliche Abfüllort oder Versandort anzugeben. Der Begriff »**Umgebung**« ist in der Verordnung nicht definiert. Als vertretbare Lösung wird ein Radius von etwa 15 km Luftlinie angesehen. 56

Bei der Angabe von **Ortsnamen** ist die amtliche Schreibweise zu verwenden. 57

Wird die Abfüllung oder der Versand in oder von einer anderen Gemeinde oder **Ortsteil** vorgenommen, dann ist **zusätzlich** zu dem Hauptsitz des Abfüllers oder Versenders auf die betreffende Gemeinde oder den Ortsteil, in dem die Abfüllung erfolgt ist, hinzuweisen.

Die Angabe des Mitgliedstaates (z. B. »Deutschland«), in dem der Abfüller, Versender oder Einführer seinen **Sitz** hat, ist in der Etikettierung in der gleichen Schriftart und in Buchstaben gleicher Größe wie die Angabe des **Sitzes** der genannten Person vorzunehmen (vgl. Rand-Nr. 172f). 58

Als ausreichend ist die Angabe der postüblichen Abkürzung „D“ vor der **Postleitzahl** der Gemeinde erlaubt.

- 59 Bei im Inland abgefülltem Wein dürfen diese Angaben in der Etikettierung mittels einer **Kennziffer** erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Etikettierung die Angabe eines anderen an der Vermarktung Beteiligten (volle Anschrift) **und** Funktion (geschäftlicher Stand wie z. B. »Weinhändler« oder »Importeur«) enthält. Kennziffer ist die Betriebsnummer (Teil der amtlichen Prüfungsnummer). In Hessen bilden die ersten 5 Ziffern der amtlichen Prüfungsnummer die Betriebsnummer. In Rheinland-Pfalz setzt sich die Betriebsnummer - nach Streichung der ersten Ziffer der A. P. Nr. (Prüfstelle) - aus den folgenden 6 Ziffern zusammen. Der Kennziffer ist das Bundesland mit der Abkürzung wie folgt voranzustellen:

Baden-Württemberg	BW-	Niedersachsen	NI-
Bayern	BY-	Nordrhein-Westfalen	NW-
Berlin	BE-	Rheinland-Pfalz	RP-
Brandenburg	BB-	Saarland	SL-
Bremen	HB-	Sachsen	SN-
Hamburg	HH-	Sachsen-Anhalt	ST-
Hessen	HE-	Schleswig-Holstein	SH-
Mecklenburg-Vorpommern	MV-	Thüringen	TH-

Beispiel: Weinkellerei GEWA, D-67098 Bad Dürkheim, abgefüllt durch RP-123456.

- 60 f) **Bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder Ausfuhr** der Mitgliedstaat, zu dem das bestimmte Anbaugebiet gehört. Für einen aus Deutschland stammenden Wein darf sowohl die Bezeichnung »Deutschland« als auch die englische Übersetzung »Germany« verwendet werden.

- 61 g) Die **amtliche Prüfungsnummer**.

- 62 h) Die **Loskennzeichnung**. Erzeugnisse des Weinrechts dürfen nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Ein Los ist die Gesamtheit der Verkaufseinheiten eines Erzeugnisses, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt, abgefüllt oder verpackt wurde. Verantwortlich für die Festlegung und Anbringung ist der Erzeuger, Hersteller, Abfüller, Verpacker oder der erste im Inland niedergelassene Verkäufer des Erzeugnisses.

Die Angabe muss aus einer Buchstaben-, Ziffern-, oder Buchstaben/Ziffern-Kombination, nach freier Wahl bestehen, die gut sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angebracht werden muss. Bei Qualitätswein b. A. und Prädikatswein kann das die amtliche Prüfungsnummer sein. Der Angabe ist der Buchstabe »L« voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

- 63 i) Die Angabe **allergener Stoffe** (Rand-Nr. 14)

64 7. Süßreserve (Süßung)

Zur Süßung von **Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein** darf nur Traubenmost verwendet werden, der aus dem selben Landweingebiet oder bestimmten Anbaugebiet wie der zu süßende Wein stammt. Der Alkohol des verwendeten Traubenmostes darf 1 % vol = 8 g/l nicht übersteigen.

Bei angereicherten Erzeugnissen ist zur Süßung nur Traubenmost zugelassen, der höchstens den gleichen Gesamtalkoholgehalt aufweist wie das zu süßende Erzeugnis. Der Zusatz verbesserter Süßreserve ist nicht verboten.

- 65 Die Zugabe von Süßreserve gilt **nicht als Verschnitt**
a) eines Tafelweines oder

b) eines Qualitätsweines b. A., wenn die Süßreserve aus dem bestimmten Anbaugebiet stammt, dessen Namen sie trägt.

Dem Zusatz von Süßreserve sind bezeichnungsrechtliche Grenzen gesetzt. Zugesezte Süßreserve muss gleichrangig, gleichwertig und bei Prädikatsweinen ungezuckert sein (z.B. bei Spätlese aus vollreifen Trauben, die spät gelesen sind).

Neben dem **Alkoholgehalt** kann auch der **Restzuckergehalt** angegeben werden, in g/l und/oder durch die Angabe des potentiellen Alkoholgehaltes. Wird diese Angabe verwendet, dann wird das Symbol »+« vor und das Symbol »% vol« nach dieser Zahl angegeben (zu Geschmacksangaben Rand-Nr. 116).

8. Abfüller-Angaben

Der Abfüller ist anzugeben.

Abfüller ist, **wer für eigene Rechnung die Abfüllung vornimmt oder vornehmen lässt** (weitgreifender Begriff).

Die Angabe des Namens oder Firmennamens des Abfüllers ist durch die Begriffe:

- »Abfüller«
- oder »abgefüllt durch . . .«
- und bei Lohnabfüllung durch den Begriff »abgefüllt für . . .«
z. B. »Weinkellerei X in Y-Stadt, abgefüllt für Weinhandlung Z in Y-Dorf« zu ergänzen.

Statt der Angabe »Abfüller« oder »abgefüllt durch . . .« kann bei Tafelwein mit der Herkunftsangabe einer engeren geographischen Einheit als der Mitgliedstaat und bei Qualitätswein b. A. und Prädikatswein, falls zutreffend, **Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung oder Schlossabfüllung** geschrieben werden (zu den Voraussetzungen Rand-Nr. 74ff).

Die Verwendung des Begriffes „Weingut“ und dgl. ist nur zulässig, wenn der Wein aus im eigenen Weingut geernteten Trauben stammt und im eigenen Betrieb zu Wein bereitet wird.

Auch **Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Qualitätssperlwein b. A.** werden nunmehr die Verwendung der Begriffe »Weingut«, »Weinbau« etc. zugestanden. Die Begriffe »Erzeugerabfüllung«, »Gutsabfüllung« und »Schlossabfüllung« sind bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure verboten, bei Qualitätssperlwein b. A. jedoch erlaubt.

Keine **Lohnabfüllung** liegt vor, wenn Abfüllung in einem Fremdbetrieb (Abfüllzentrale) für eigene Rechnung in Anwesenheit und unter Aufsicht und Verantwortung des Winzers erfolgt. Eine solche Verfahrensweise bedarf eines Vertrages. In diesen Fällen darf der Winzer sich selbst als Abfüller bezeichnen. Im Gegensatz zu den Begriffen „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ oder „Schlossabfüllung“ kann der Begriff „Weingut“ auch verwendet werden, wenn die Abfüllung einem anderen Betrieb überlassen wird (Lohnabfüllung), z.B. „Abfüller Weingut XY“.

Tochterunternehmen sind **rechtlich** keine selbstständigen Betriebe. Am Markt kann deshalb als Abfüller nur der Eigentümer und der unmittelbare Besitzer auftreten. Tochterfirmen, die mit eigener Abfüllnummer in der Etikettierung erscheinen, müssen neben eigener Betriebsführung eine vollständige von der Mutterfirma losgelöste

Weinbuchführung besitzen und sind zur gewissenhaften Ausfüllung verpflichtet. Besonders deutlich wird dies bei Firmen, die gleichfalls über eigenen Weinbergbesitz verfügen und die daraus stammenden Weine unter einer Bezeichnung wie »Weingut« oder »Erzeugerabfüllung« in den Handel bringen.

- 73 Eine **Betriebsnummer** wird nur dem Unternehmen erteilt, das neben eigener Betriebsführung und eigenständiger Weinbuchführung nach der Weinüberwachungsverordnung verfügt und zu ihrer gewissenhaften Ausfüllung verpflichtet ist. Abfüllungen dürfen zur Verhinderung von Irreführungen nicht den Namen des weisungsgebundenen Tochterbetriebs führen.

- 74 Die Bezeichnung »**Erzeugerabfüllung**« ist für Deutschland, Österreich und für die aus der Provinz Bozen stammenden Weine zugelassen. Das gilt für Tafelweine, Landweine, Qualitätsweine b. A. sowie Prädikatsweine. Berechtigte sind Einzelerzeuger und Zusammenschlüsse von Erzeugern.

Es sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Trauben **ausschließlich** aus eigenen oder angepachteten Rebflächen (Pachtdauer mindestens zwei Ernten),
- Süßreserve aus **eigenen** Trauben (Herstellung im Lohnverfahren zulässig),
- Weinbereitung und Abfüllung im **eigenen Betrieb** des Erzeugers oder des **Zusammenschlusses**,
- eine Codierung des Abfüllers bei Verwendung des Begriffes »Erzeugerabfüllung« ist erlaubt.

Der Begriff **Erzeugerabfüllung** darf nicht verwendet werden von einem Zusammenschluss von Weinbaubetrieben, der den Wein zwar abfüllt, jedoch nicht aus Weintrauben, Maische oder Most zu Wein verarbeitet hat. In diesem Fall kann die Bezeichnung »**abgefüllt durch den Zusammenschluss von Weinbaubetrieben**« verwendet werden.

- 75 Der Begriff Erzeugerabfüllung darf **nur** mit dem Begriff »**estate bottled**« übersetzt werden, wenn der betreffende Wein aus Trauben stammt, die in dem selben Weinbaubetrieb geerntet worden sind, in dem die Weinbereitung und auch die Abfüllung erfolgt sind. Soweit Erzeugergemeinschaften bzw. Verbundbetriebe in Betracht kommen, ist die Übersetzung mit dem Begriff »**bottled by the producer(s)**« zugelassen.

- 76 Angaben wie **Privatfüllung, Privatcuvée, Sonderfüllung für... oder z. B. Originalabfüllung** sind verboten.

- 77 Bei Winzergenossenschaften/Weingärtnergenossenschaften/Erzeugergemeinschaften ist darauf zu achten, dass in der Etikettierung bei der Abfüllerangabe von Zukaufweinen keine Hinweise auf Begriffe wie »Winzer«, »Weinbau«, »Weingärtner« o. ä. enthalten sind.

Bei Zukaufweinen ist unter einem anderen Namen zu firmieren.

- 78 Statt »Erzeugerabfüllung« darf der Begriff »**Gutsabfüllung**« angegeben werden, wenn der Wein in dem Weinbaubetrieb abgefüllt worden ist, in dem die für ihn verwendeten Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet worden sind **und**

- der Weinbaubetrieb eine **Steuerbuchhaltung** führen muss,
- der **Betriebsleiter** eine önologische Berufsausbildung nachweisen kann (mindestens Fachschulabschluss als »Wirtschafter für Weinbau«, bei mehr als 50 Jahre alten Betriebsleitern soll es als gleichwertig angesehen werden, wenn sie einen Weinbaubetrieb mindestens acht Jahre selbständig geführt haben) **und**
- die Rebflächen, auf denen die zur Bereitung des Weines verwendeten Trauben geerntet worden sind, mindestens seit 1. Januar des Erntejahres von dem Weinbaubetrieb bewirtschaftet

werden.

Statt »Gutsabfüllung« darf der Begriff »**Schlossabfüllung**« verwendet werden, wenn

- ein unter Denkmalschutz stehendes Schloss der Sitz des Weinbaubetriebs ist und dort die Weinbereitung und die Abfüllung erfolgen und
- die zur Weinbereitung verwendeten Trauben ausschließlich von betriebseigenen Rebflächen stammen.

Wortwahl »Erzeuger und Abfüller«

Abfüllerangabe (Abfüller, Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung, Schlossabfüllung):

Grundsätzlich müssen die Begriffe Abfüller oder Erzeugerabfüllung u.ä. unmittelbar mit dem Namen des Abfüllers oder Erzeugers/Abfüllers verknüpft sein.

Ausnahmsweise kann auf diese unmittelbare Verknüpfung bei der Verwendung des Begriffs Erzeugerabfüllung u.ä. verzichtet werden, wenn der Zusammenhang mit der Weingutsbezeichnung sich in der Gestaltung deutlich ergibt; es wird empfohlen, dies mit der zuständigen Weinkontrolle abzuklären.

Eine Wiederholung an anderer Stelle ist möglich, ohne dass dabei die vorgenannten Vorgaben eingehalten werden müssen.

Der geschäftliche Stand

- a) Der **geschäftliche Stand** ist durch folgende oder **ähnliche Begriffe** wiederzugeben: »Weingut«, »Weingutsbesitzer«, »Winzer«, »geerntet durch...«, »Weinhändler«, »Winzermeister«, »Importeur«, »Abfüller« u. a.

Die Berufsbezeichnung »**Winzer**« oder »**Winzermeister**« weist auf eine Weinbautätigkeit hin. Sie darf deshalb in der Etikettierung nur verwendet werden, wenn die angebotenen Erzeugnisse **ausschließlich** aus Trauben des betreffenden Betriebes stammen und auch die **Weinbereitung** im gleichen Betrieb vorgenommen wurde. Gleiche Voraussetzungen wie »Weingut«. Bei der Verwendung der Begriffe »Erzeugerabfüllung«, »Gutsabfüllung« bzw. »Schlossabfüllung« ist zu empfehlen, den geschäftlichen Stand durch Begriffe wie »Weingut«, »Winzer«, »Weinbau« zu ergänzen.

- b) »Weingut«, »Weingutsbesitzer«, »Weinbau«, »Schloss«, »Domäne«, »Burg« und »Kloster« dürfen nur gebraucht werden wenn:

- Trauben ausschließlich aus eigenen oder gepachteten Rebflächen (Pachtdauer mindestens 2 Ernten) stammen,
- Weinbereitung im eigenen Betrieb erfolgte,
- zugesetzte Süßreserve aus eigenen Trauben stammte, wobei ihre Herstellung außerhalb des Betriebs erlaubt ist.

Abfüllung außerhalb des Betriebes ist ebenfalls zulässig.

Die auf einem Etikett verwendeten Angaben dürfen in sich nicht widersprüchlich sein, z. B. »Weinhaus Walter« und gleichzeitig »Weingut Walter«. Statt der Bezeichnung »Weingut« kann – falls zutreffend – auch die Bezeichnung »Familien-Weingut«, »Privat-Weingut« oder »Bio-Weingut« (gesamter Betrieb muss auf Bio umgestellt sein) verwendet werden.

- c) Bei der Angabe eines an der Vermarktung des Erzeugnisses Beteiligten kann die Abfüllerangabe codiert werden (z. B. durch die amtliche Prüfungsnummer).

- d) **Ähnliche, auf einen landwirtschaftlichen Betrieb bezogene Begriffe** wie Hofgut, Winzerhof, Rebenhof u. a. sind an gleiche Voraussetzungen gebunden wie »Weingut«.

- e) »**Weinkellerei**« und »**Weinhandel**« fallen nicht unter die strengen Anforderungen. Sie dürfen, falls zutreffend, auch bei der Vermark-

- 85 f) tung von zugekauften Erzeugnissen verwendet werden.
- f) Die **Doppelbezeichnung »Weingut und Weinkellerei«** darf in der **Etikettierung** nur verwendet werden, wenn der Wein **vollständig** aus Trauben stammt, die in den Rebflächen des Weinguts geerntet worden sind.
- g) Bei Preisangeboten und Geschäftspapieren darf bei nur geringem Zukauf und Verwendung von fremdem Lesegut die Doppelbezeichnung »Weingut und Weinkellerei« benutzt werden. Es muss aber gewährleistet sein, dass auf Preislisten eine **deutliche Trennung** zwischen Weingutsweinen und den Weinen aus der Kellerei sichtbar ist (Rand-Nr. 11, 77).

86 Anmerkung: Begriff Domäne

Auch beim Export darf „Weingut“ nicht mit „Domäne“ übersetzt werden. Die Angabe »Domäne« ist nur Gütern vorbehalten, die im Eigentum des Staates stehen oder den ehemals regierenden Fürstenhäusern gehörten.

87 9. Wichtige zulässige Angaben nach festgelegten Bestimmungen

88 a) Herkunftsangaben

Die Herkunftsbeschränkung bei Prädikatswein (Trauben mussten aus einem einzigen Bereich stammen) ist entfallen. Wird Tafelwein verschiedener Weinbaugebiete verschnitten, darf er lediglich als »Deutscher Tafelwein« in den Verkehr gebracht werden. Der **innergebieliche Verschnitt** ist nur dann **bezeichnungsschädlich**, wenn der namengebende Anteil mindestens 85% beträgt (Rand-Nr. 97f).

89 b) Rebsortenangaben

Der Verbraucher legt großen Wert auf die Angabe einer Rebsorte, obwohl eine Verpflichtung zur Angabe dazu nicht besteht. Bei Tafelwein darf eine Rebsorte nur dann angegeben werden, wenn er eine Herkunftsangabe mit dem Namen einer kleineren geographischen Einheit als der des Mitgliedstaates trägt. Angegeben werden dürfen grundsätzlich nur für die betreffende Herkunft klassifizierte Rebsorten mit ihrem in der Klassifizierung festgelegten Namen oder dem zugelassenen Synonym. Eine Ausnahme ist zugelassen für die **Angabe einer Rebsorte aus Versuchen** zur Prüfung ihrer Anbaueignung für die Dauer dieser amtlichen Prüfung. Sie muss auf dem Etikett zusammen mit der Angabe »aus Versuchsanbau« erfolgen. Bei Qualitätswein b. A. und Prädikatswein gilt diese Ausnahme nur, sofern es sich um eine Rebsorte der Art »vitis vinifera« handelt.

90 Erscheint die Rebsorte in der Etikettierung, muss der Wein mindestens zu 85% aus der angegebenen Rebsorte stammen und diese muss artbestimmend sein (Rand-Nr. 97).

Erlaubt ist die Angabe von **höchstens drei Rebsorten**, sofern der Wein **vollständig** aus den drei angegebenen Rebsorten bereitet worden ist. Die Rebsorten sind immer nach ihrem Mengenanteil in **absteigender Folge** anzugeben. Zugesezte Süßreserve darf aus beliebigen Rebsorten stammen.

91 Für Rebsorten sind keine Schriftgrößen vorgeschrieben.

Einzige Ausnahme: werden mehr als 3 Rebsorten angegeben dürfen die Schriftzeichen höchstens 3 mm hoch sein.

92 Zugelassen sind auch synonyme Bezeichnungen. Die gleichzeitige Verwendung des deutschen Rebsortennamens in Verbindung

mit dem Synonym ist ausnahmsweise möglich, wenn einer der angegebenen Namen allgemein wenig bekannt ist und die Synonymbezeichnung mit einer Klammer versehen ist, z. B. Riesling (Klingelberger). Diese Ausnahme gilt nicht bei den allgemein bekannten Synonymbezeichnungen wie z. B. Müller-Thurgau (Rivaner).

Die Tabelle nennt die Rebsorten mit ihren synonymen Bezeichnungen, soweit sie in den Klassifizierungslisten der für den Weinbau wichtigsten Bundesländer enthalten sind. Für viele klassifizierte Rebsorten sind keine Synonyme festgelegt. (Uns bekannter aktueller Stand) 93

Bundesland	Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung
Baden	Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco
	Roter Gutedel	Gutedel, Chasselas
	Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas
	Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch
	Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot meunier
	Müller-Thurgau	Rivaner
	Gelber Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat
	Roter Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat
	Blauer Portugieser	Portugieser
	Weißer Riesling	Riesling, Klingelberger, Rheinriesling, Riesling renano
	Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio
	Grüner Silvaner	Silvaner
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Pinot noir, Pinot nero	
Roter Traminer	Clevner (Roter Traminer), Traminer	
Blauer Trollinger	Trollinger	
Bayern	Auxerrois	Auxerrois blanc, Pinot auxerrois
	Blauer Frühburgunder	Frühburgunder, Madeleine noir, Pinot Madeleine
	Blauer Limberger	Limberger, Lemberger, Blaufränkisch
	Blauer Portugieser	Portugieser
	Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Pinot noir, Pinot nero, Samtrot
	Blauer Trollinger	Trollinger, Vernatsch
	Blauer Zweigelt	Zweigelt, Zweigeltrebe, Rotburger
	Cabernet Cubin	Cubin
	Cabernet Dorio	Dorio
	Cabernet Dorsa	Dorsa
	Cabernet Mito	Mito
	Früher roter Malvasier	Früher Malvasier, Malvasier, Malvoisie
	Gelber Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat, Muscat blanc
	Grauer Burgunder	Ruländer, Pinot gris, Pinot grigio, Grauburgunder
	Grüner Silvaner	Silvaner
	Huxelrebe	Huxel
	Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot meunier
	Müller-Thurgau	Rivaner
Phönix	Phoenix	
Roter Elbling	Elbling rouge	
Roter Gutedel	Chasselas rouge, Fendant rouge	
Roter Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	
Roter Traminer	Traminer, Gewürztraminer, Clevner	
Sauvignon blanc	Muskat Silvaner	

Bayern	Siegerrebe Weißer Burgunder Weißer Elbling Weißer Gutedel Weißer Riesling	Sieger Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco Elbling Gutedel, Chasselas blanc, Chasselas, Fendant Riesling
Hessen	Weißer Burgunder Roter Elbling Weißer Elbling Roter Gutedel Weißer Gutedel Gewürztraminer Früher Malingre Früher roter Malvasier Gelber Muskateller Müller-Thurgau Weißer Riesling Roter Riesling Ruländer Blauer Silvaner Grüner Silvaner Roter Traminer Blauer Frühburgunder Blauer Limberger Müllerrebe Roter Muskateller Blauer Portugieser Blauer Spätburgunder Blauer Trollinger Blauer Wildbacher	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco Elbling Elbling Gutedel, Chasselas Gutedel, Chasselas Traminer Malingre Malvasier, Malvoisie Muskateller, Muscato Rivaner Riesling, Rheinriesling, Riesling renano Riesling Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio Silvaner Silvaner Gewürztraminer, Traminer, Clevener Frühburgunder, Pinot noir précoce Lemberger, Blaufränkisch Schwarzriesling, Pinot meunier Muskateller, Muscat Portugieser Spätburgunder, Samtrot, Pinot noir, Pinot nero Trollinger Willbacher
Rheinland-Pfalz	Weißer Burgunder Roter Elbling Weißer Elbling Blauer Frühburgunder Gewürztraminer Roter Gutedel Weißer Gutedel Blauer Limberger Früher Malingre Früher Roter Malvasier Müllerrebe Müller-Thurgau Gelber Muskateller Roter Muskateller Blauer Portugieser Weißer Riesling Ruländer Grüner Silvaner Blauer Spätburgunder Blauer Trollinger Grüner Veltliner	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco Elbling Elbling Frühburgunder Roter Traminer Gutedel, Chasselas Gutedel, Chasselas Lemberger, Blaufränkisch Malingre Malvasier, Malvoisie Schwarzriesling, Pinot meunier Rivaner Muskateller, Moscato, Muscat Muskateller, Moscato, Muscat Portugieser Riesling, Rheinriesling, Riesling renano Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio Silvaner, Sylvaner Spätburgunder, Pinot noir, Pinot nero Trollinger Veltliner
Sachsen-Anhalt	Weißer Burgunder Blauer Frühburgunder Weißer Gutedel Roter Gutedel Blauer Limberger Müllerrebe Müller-Thurgau Blauer Portugieser Roter Riesling	Weißburgunder, Pinot blanc Frühburgunder Gutedel Gutedel Lemberger, Blaufränkisch Schwarzriesling Rivaner Portugieser Riesling

Sachsen-Anhalt	Weißer Riesling Ruländer Blauer Silvaner Grüner Silvaner Blauer Spätburgunder Roter Traminer Roter Elbling Weißer Elbling Blauer Zweigelt	Riesling Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris Silvaner Silvaner Spätburgunder, Pinot noir Traminer, Gewürztraminer Elbling Zweigelt
Württemberg	Weißer Burgunder Blauer Frühburgunder Roter Gutedel Weißer Gutedel Blauer Limberger Müllerrebe Müller-Thurgau Gelber Muskateller Roter Muskateller Blauer Portugieser Weißer Riesling Ruländer Blauer Silvaner Grüner Silvaner Blauer Spätburgunder Roter Traminer Blauer Trollinger Blauer Zweigelt	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco Frühburgunder Gutedel, Chasselas Gutedel, Chasselas Lemberger, Blaufränkisch Schwarzriesling, Pinot meunier Rivaner Muskateller, Moscato, Muscat Muskateller, Moscato, Muscat Portugieser Riesling Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio Silvaner Silvaner Spätburgunder, Clevner, Samtrot, Pinot noir, Pinot nero Traminer Trollinger Zweigelt

Es sind nur die Bundesländer aufgeführt, in denen die Mehrzahl unserer Kunden ihren Firmensitz hat.

Gegen die Angaben „**blanc de noirs**“ (Schreibweise „noir“ dürfte nicht zu beanstanden sein) und „**gris de gris**“ dürfte nichts einzuwenden sein, da man davon ausgehen kann, dass der Endverbraucher dies versteht. Die Schrittgröße dieser Angaben ist unabhängig von der Schriftgröße einer evtl. angegebenen Rebsorte. Auch gegen Hinweise wie „**100% Riesling**“ oder „**reiner Riesling**“ u. ä. dürfte nichts einzuwenden sein.

Bei Wein darf der Begriff „**Pinot**“ in Alleinstellung nicht verwendet werden. Zulässig sind nur die Angaben der vollständigen Bezeichnung wie „Pinot noir“, „Pinot gris“, „Pinot blanc“ oder „Pinot meunier“ bzw. deren Synonyme (Rand-Nr. 93).

c) Jahrgangsangaben 96

Eine **Jahrgangsangabe** ist erlaubt, wenn der Wein mindestens zu 85% aus dem angegebenen Jahrgang stammt. Die Angabe mehrerer Jahrgänge ist nicht zulässig. Dagegen ist die Angabe „100% aus dem Jahrgang 2006“ erlaubt.

Kumulative Ausnutzung der Verschnittanteile ist verboten. 97

Beim Herkunfts-, Rebsorten- und Jahrgangsverschnitt **gilt** die Zugabe von **fremder Süßreserve nicht** als Verschnittanteil. Um aber ein **Übermaß** an fremder Süßreserve abzuwehren ist vorgeschrieben, dass der **gesamte Fremdanteil einschließlich zugesetzter Süßreserve nicht mehr als 25%** betragen darf. 98

d) Hinweise zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen sind möglich, wenn die Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel erfüllt sind. Andere Hinweise zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen – so auch der Hinweis »**kontrolliert umweltschonender Anbau**« – sind auf einem Zusatzetikett oder auf einem Teil des Etiketts möglich, der von den vorgeschriebenen Angaben deutlich getrennt ist. 99

- 100 e) Die Angaben »**Steillage**«, »**Steillagenwein**«, »**Terrassenlage**«
101 oder »**Terrassenlagenwein**« sind bei inländischem Tafelwein, Qualitätswein und Prädikatswein unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
- 102 f) Gesundheitsbezogene Angaben, wie z.B. »**Für Diabetiker geeignet – nur nach Befragen des Arztes**« sind nicht zulässig. Analysenangaben sind erlaubt.
- 103 g) Bei inländischem Qualitätsweinen b. A. und Prädikatsweinen, die in **Holzbehältnissen** gegoren, ausgebaut oder gereift wurden, ist die Verwendung der Angaben „**im Barrique gegoren**“, „**im Barrique ausgebaut**“, „**im Barrique gereift**“, „**im Fass gegoren**“, „**im Fass ausgebaut**“ oder „**im Fass gereift**“ nur zulässig, wenn
- 104 1. mindestens 75% des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in dem Holzbehältnis der angegebenen Art gegoren, ausgebaut oder gereift worden sind,
2. die Dauer der Gärung, des Ausbaus oder der Reifung in dem Holzbehältnis
aa) mindestens 6 Monate bei Rotwein
bb) mindestens 4 Monate bei anderem als Rotwein betragen hat und
3. sofern die Angabe „**im Barrique gegoren**“, „**im Barrique ausgebaut**“ oder „**im Barrique gereift**“ verwendet wird, das Barrique-Fass ein Fassungsvermögen von nicht mehr als 350 Litern hat.
Eine Kennzeichnung mit mehreren dieser Angaben ist nicht zulässig.
Die Angaben, die sich auf das Fass beziehen, können durch die Angabe des entsprechenden Holzes ergänzt werden, z. B. „**im Eichenholzfass gereift**“.
105 In Deutschland ist die Verwendung von Eichenholzstücken bei Prädikatswein ausgeschlossen.
- 106 h) Bei Tafelwein, Qualitätswein b. A. und Prädikatswein kann die Etikettierung durch andere, insbesondere **organoleptische Eigenschaften**, die charakteristisch sind, ergänzt werden. Folgende Auswahlkriterien sind zu berücksichtigen:
Zulässig sind z. B.
- 107 – organoleptische Eigenschaften (= Angaben zu Farbe, Geruch und Geschmack), z.B. »**feinherb**«.
– Angaben zur Weinbereitung können dann zulässig sein, wenn durch sie das Erzeugnis im organoleptischen Erscheinungsbild deutlich beeinflusst ist wie z.B. »Ganztraubenpressung«, »ohne Stiele und Kämme gekeltert (entrappt)«, »maischevergoren«, »Kaltvergärung« etc.
- 108 i) **CLASSIC, SELECTION:**
Die Begriffe **Classic** und **Selection** sind für deutsche Weine zugelassen. Das Deutsche Weininstitut hat für Classic einen besonderen Schriftzug

C L A S S I C

zur Verfügung gestellt.

In der Weinverordnung ist **u.a.** folgendes geregelt:

Classic

Die Bezeichnung „Classic“ darf nur verwendet werden, wenn es sich um Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt und

1. eine einzige **Rebsorte** angegeben wird; die Rebsorte muss in Verbindung mit der Bezeichnung „Classic“ angegeben werden,
2. er mit Ausnahme der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse ausschließlich aus Weintrauben von **gebietstypischen klassischen**

- Rebsorten** hergestellt worden ist; die Rebsorten werden durch die Landesregierungen festgesetzt (Rand-Nr. 112),
3. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen **Mindestalkoholgehalt** aufgewiesen hat, der mindestens ein Volumenprozent über dem natürlichen Mindestalkoholgehalt liegt, der für das bestimmte Anbaugebiet oder dessen Teil vorgeschrieben ist, in dem die Weintrauben geerntet worden sind,
 4. der **Gesamtalkoholgehalt** mindestens
 - a) 11,5 Volumenprozent, sofern die zur Herstellung des Weines verwendeten Weintrauben im bestimmten Anbaugebiet Mosel geerntet worden sind bzw.
 - b) 12 Volumenprozent, sofern die zur Herstellung des Weines verwendeten Weintrauben in einem anderen bestimmten Anbaugebiet geerntet worden sind, beträgt,
 5. **keine Lagen, Bereiche, Gemeinde- und Ortsteilnamen angegeben werden**,
 6. der **Jahrgang** angegeben wird,
 7. der **Restzuckergehalt** nicht mehr als 15 Gramm je Liter beträgt und den Gesamtsäuregehalt um nicht mehr als das Doppelte übersteigt und
 8. eine **Geschmacksangabe** nicht verwendet wird.

Selection

Die Bezeichnung „Selection“ darf nur verwendet werden, wenn es sich um Qualitätswein der Weinart Weiß- oder Rotwein handelt und

1. eine einzige **Rebsorte** angegeben wird,
2. er mit Ausnahme der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse ausschließlich aus Weintrauben von **gebietstypischen klassischen Rebsorten** hergestellt worden ist; die Rebsorten werden durch die Landesregierungen festgesetzt (Rand-Nr. 112),
3. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen **Mindestalkoholgehalt**
 - a) von mindestens 12,2 Volumenprozent oder
 - b) soweit der natürliche Mindestalkoholgehalt für das Prädikat Auslese der angegebenen Rebsorte niedriger festgelegt ist, von mindestens dem danach für die angegebene Rebsorte in dem bestimmten Anbaugebiet oder dessen Teil festgelegten Wert aufgewiesen hat,
4. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Rebflächen stammen, deren **Ertrag** 60 Hektoliter pro Hektar an Wein nicht überschritten hat,
5. die Weintrauben von **Hand gelesen** worden sind,
6. eine **Einzellage** angegeben wird,
7. der **Jahrgang** angegeben wird,
8. der **Restzuckergehalt**, soweit er aus Weintrauben der Rebsorte Riesling hergestellt worden ist, nicht mehr als 12 Gramm je Liter beträgt und den Gesamtsäuregehalt um nicht mehr als das Ein-einhalbfache übersteigt,
9. der Restzuckergehalt in anderen als den in Nummer 8 genannten Fällen die nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bei Wein geltende Geschmacksangabe „trocken“ einhält,
10. eine **Geschmacksangabe** nicht verwendet wird und
11. der bei der amtlichen Qualitätsprüfung die typischen Merkmale hinsichtlich Rebsorte, Mindestalkoholgehalt, Hektarertrag und Restzuckergehalt erfüllt.

Weitere Bestimmungen für Classic und Selection gibt es. Sie berühren die Kennzeichnung jedoch nur in Ausnahmefällen.

Für die Herstellung von Wein mit der Angabe "Classic" und der Angabe "Selection" dürfen für das jeweilige bestimmte Anbauggebiet nur die in der folgenden Tabelle aufgeführten typischen klassischen Rebsortennamen verwandt werden, teilweise auch deren Synonyme.

112

REBSORTEN FÜR CLASSIC/SELECTION

(uns bekannter aktueller Stand)

Anbaugebiet Ahr:

Classic: Blauer Frühburgunder, Weißer Riesling, Blauer Spätburgunder

Selection: Blauer Frühburgunder, Weißer Riesling, Blauer Spätburgunder

Anbaugebiet Baden:

Classic: Weißer Burgunder, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Müllerrebe, Müller-Thurgau (Angabe nur als Rivaner), Weißer Riesling, Ruländer (Angabe nur als Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris oder Pinot grigio), Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder

Selection: Auxerrois, Weißer Burgunder, Chardonnay, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Müllerrebe, Müller-Thurgau (Angabe nur als Rivaner), Weißer Riesling, Ruländer (Angabe nur als Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris oder Pinot grigio), Saint Laurent, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder

Anbaugebiet Franken:

Classic: Silvaner, Müller-Thurgau, Bacchus, Kerner, Spätburgunder, Domina, Portugieser, Dornfelder

Selection: Silvaner, Riesling, Rieslaner, Weißer Burgunder, Grauer Burgunder, Spätburgunder

Anbaugebiet Hessische Bergstraße:

Classic: Weißer Riesling, Weißer Burgunder/Weißburgunder, Grauer Burgunder/Grauburgunder, Grüner Silvaner, Müller-Thurgau/Rivaner, Blauer Spätburgunder

Selection: Weißer Riesling, Weißer Burgunder/Weißburgunder, Grauer Burgunder/Grauburgunder, Grüner Silvaner, Müller-Thurgau/Rivaner, Blauer Spätburgunder

Anbaugebiet Mittelrhein:

Classic: Weißer Burgunder, Müller-Thurgau, Weißer Riesling, Ruländer, Blauer Spätburgunder

Die Rebsorte Müller-Thurgau darf nur mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Rivaner und die Rebsorte Ruländer nur mit den synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauburgunder, Grauer Burgunder, Pinot grigio oder Pinot gris angegeben werden.

Selection: Weißer Burgunder, Weißer Riesling, Ruländer, Blauer Spätburgunder

Die Rebsorte Ruländer darf nur mit den synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauburgunder oder Grauer Burgunder angegeben werden.

• Hinweis: Im nordrhein-westfälischen Teil des Anbaugebiets sind für „**Classic**“ und „**Selection**“ die Rebsorten Gewürztraminer, Kerner, Ruländer (Angabe nur als Grauer Burgunder oder Graubur-

gunder), Weißer Riesling, Scheurebe, Blauer Spätburgunder und Dornfelder zugelassen.

Anbaugebiet Mosel:

Classic: Weißer Burgunder, Roter Elbling, Weißer Elbling, Müller-Thurgau, Weißer Riesling, Ruländer

• Hinweis: Für die Angabe der Rebsorte Müller-Thurgau darf nur die synonyme Rebsortenbezeichnung Rivaner und für die Angabe der Rebsorte Ruländer dürfen nur die synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauburgunder, Grauer Burgunder, Pinot grigio oder Pinot gris verwendet werden.

Selection: Weißer Riesling

Anbaugebiet Nahe:

Classic: Weißer Burgunder, Dornfelder, Müller-Thurgau, Blauer Portugieser, Weißer Riesling, Ruländer, Scheurebe, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder. Die Rebsorte Müller-Thurgau darf nur mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Rivaner und die Rebsorte Ruländer nur mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Grauburgunder, Grauer Burgunder, Pinot grigio oder Pinot gris angegeben werden.

Selection: Weißer Burgunder, Weißer Riesling, Ruländer, Blauer Spätburgunder

Die Rebsorte Ruländer darf nur mit den synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauburgunder und Grauer Burgunder verwendet werden.

Anbaugebiet Pfalz:

Classic: Weißer Burgunder, Dornfelder, Müller-Thurgau, Weißer Riesling, Ruländer, Blauer Spätburgunder

Die Rebsorte Müller-Thurgau darf nur mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Rivaner und die Rebsorte Ruländer nur mit den synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauburgunder, Grauer Burgunder, Pinot grigio oder Pinot gris angegeben werden.

Selection: Weißer Burgunder, Chardonnay, Gewürztraminer, Müllerrebe, Rieslaner, Weißer Riesling, Ruländer, Saint Laurent, Blauer Spätburgunder

Die Rebsorte Müllerrebe darf nur mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Schwarzriesling und die Rebsorte Ruländer nur mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Grauburgunder oder Grauer Burgunder angegeben werden.

Anbaugebiet Rheingau:

Classic: Weißer Riesling

Selection: Weißer Riesling, Blauer Spätburgunder

Anbaugebiet Rheinhessen:

Classic: Weißer Burgunder, Chardonnay, Dornfelder, Müller-Thurgau, Blauer Portugieser, Weißer Riesling, Ruländer, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder

Die Rebsorte Müller-Thurgau darf nur mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Rivaner und die Rebsorte Ruländer nur mit den synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauburgunder, Grauer Burgunder, Pinot grigio oder Pinot gris angegeben werden.

Selection: Weißer Burgunder, Chardonnay, Blauer Frühburgunder, Gewürztraminer, Blauer Portugieser, Weißer Riesling, Ruländer, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder

Die Rebsorte Ruländer darf nur mit den synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauburgunder oder Grauer Burgunder angegeben werden.

• Hinweis: Weiterhin zulässig ist in Rheinhessen die Verwendung

des Gütezeichens „Selection Rheinhessen“ in Verbindung mit dem Gütezeichen „Deutsches Weinsiegel“ nach Maßgabe der besonderen Verleihungsbestimmungen.

Anbaugebiet Württemberg:

Classic: Dornfelder, Kerner, Blauer Limberger, Müllerrebe, Weißer Riesling, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger

Die Rebsorte Müller-Thurgau darf nur mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Rivaner und die Rebsorte Ruländer nur mit den synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot grigio oder Pinot gris angegeben werden.

Selection: Dornfelder, Kerner, Blauer Limberger, Müllerrebe, Weißer Riesling, Ruländer, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger

Die Rebsorte Ruländer darf nur mit den synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot grigio oder Pinot gris angegeben werden.

Anbaugebiet Saale-Unstrut:

Classic: Im zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaubegietes **Saale-Unstrut:** Kerner, Müller-Thurgau, Portugieser, Riesling, Silvaner, Spätburgunder, Traminer, Weißburgunder

Im zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaubegietes **Sachsen:** Grauburgunder, Riesling, Spätburgunder, Traminer, Weißburgunder

Selection: Im zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaubegietes **Saale-Unstrut:** Grauburgunder, Riesling, Silvaner, Spätburgunder

Im zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaubegietes **Sachsen:** Grauburgunder, Riesling, Spätburgunder, Traminer, Weißburgunder

- Hinweis: Die Verwendung synonyme Bezeichnungen ist zugelassen (Rand-Nr. 84).

Anbaugebiet Sachsen:

Classic und Selection: Blauer Spätburgunder, Ruländer, Traminer, Weißer Burgunder, Weißer Riesling

- Hinweis: Die Verwendung synonyme Bezeichnungen ist zugelassen (Rand-Nr. 93).

Abweichungen; Ausnahmen

Ausnahmsweise dürfen bei einem als „Classic“ bezeichneten Qualitätswein aus im bestimmten Anbaugebiet **Württemberg** gerteneten Weintrauben die Rebsorten Trollinger und Lemberger in Verbindung mit der Bezeichnung „Classic“ angegeben werden.

113 10. Auszeichnungen

Zulässig sind Hinweise auf folgende Auszeichnungen bei Prämierungen und Verleihung von Gütezeichen:

Amtliche Stellen	Bezeichnung des Wettbewerbs
Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. Eschborner Landstr. 122 D-60489 Frankfurt am Main	Bundesweinprämierung Verleihung des Gütezeichens „Deutsches Weinsiegel“ Verleihung des Gütezeichens Deutsches Weinsiegel „Selection Rheinhessen“ Verleihung der Auszeichnung „Deutsches Güteband Wein“ Internationaler Weinpreis der DLG für Weine aus Trauben aus ökologischem Anbau

Badischer Weinbauverband e.V. Merzhauser Str. 115 D-79100 Freiburg im Breisgau	Wein- und Sektprämierung im bestimmten Anbaugebiet Baden Verleihung des Gütezeichens für badische Qualitätsweine Verleihung des Gütezeichens „Baden Selection“
Weinbauverband Württemberg e.V. Hirschbergstr. 2 D-74189 Weinsberg	Wein- und Sektprämierung im bestimmten Anbaugebiet Württemberg
Fränkischer Weinbauverband e.V. Postfach 57 64 D-97007 Würzburg	Fränkische Weinprämierung
Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Wallufer Str. 19 D-65343 Eltville am Rhein	Landesweinprämierung in Hessen
Rheingauer Weinbauverband e.V. Adam-von-Itzstein-Str. 20 D-65375 Oestrich-Winkel	Verleihung des Gütezeichens „Erstes Gewächs“
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Endericher Allee 60 D-53115 Bonn	Weinprämierung in Nordrhein-Westfalen
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Burgenlandstr. 7 D-55543 Bad Kreuznach	Landesprämierung für Qualitätswein b. A. „Kammerwein des Jahres der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz“ „Der Beste Schoppen“ „Großer Wein des Pfälzer Barrique Forums e.V.“ „Großer Barrique Wein“
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz Stiftstr. 9 D-55116 Mainz	Internationaler Rieslingwettbewerb „Best of Riesling“
Mundus Vini GmbH Internationale Weinakademie c/o Meininger Verlag GmbH Maximilianstr. 7-17 D-67433 Neustadt a. d. Weinstraße	Internationaler Wettbewerb „Mundus Vini“
Concept 2000plus Verlag und Werbeagentur GmbH D-55270 Jugenheim	Premium select wine challenge
Pfalzwein e.V. Gebietsweinwerbung Martin-Luther-Straße 69 D-67433 Neustadt a.d.W.	Gütezeichen „Districtus Controllatus Pfalz (DC Pfalz)“
Landwirtschaftskammer für das Saarland Dillinger Straße 67 D-66822 Lebach	Weinprämierung für das Saarland

Weinbauverband Sachsen e.V. Niederauer Straße 26-28 D-01662 Meißen	Wein- und Sektpremierung im bestimmten Anbaugebiet Sachsen
Weinbau-Verband Saale-Unstrut e.V. Baumersrodaer Weg 3b D-06632 Gleina	Wein- und Sektpremierung Saale-Unstrut
Deutsche Wein-Marketing GmbH Am Borsigturm 1 D-13507 Berlin	Berliner Wein-Trophy
Busche Verlagsgesellschaft mbH Postfach 410107 D-44271 Dortmund	Busche Deutscher Weinpreis
DLG TestService GmbH Otto-Lilienthal-Straße 4 D-55232 Alzey	DLG-Produkt-Zertifikat
Meininger Verlag GmbH Maximilianstraße 7 - 17 D-67433 Neustadt	Meininger Weintest

Hinweise auf private Auszeichnungen wie z.B. „**Deutscher Rotweinpreis**“ oder „**Gault Millau**“ usw. sind bei der Etikettierung – auch auf einem Nebenetikett – verboten.

114 11. Ergänzende traditionelle Begriffe

Als ergänzende traditionelle Begriffe für Qualitätswein b.A. sind zugelassen:

- a) **LIEBFRAU(EN)MILCH** (beide Schreibweisen sind zulässig):
Der als Liebfrau(en)milch gekennzeichnete Wein muss aus den Herkunftsräumen der bestimmten Anbaugebiete »Nahe«, »Rheingau«, »Rheinhessen« oder »Pfalz« stammen und **zwingend** den Namen des bestimmten Anbaugebietes tragen, aus dem der Wein **ausschließlich**, einschließlich zugesetzter Süßreserve, herrührt.
Als Liebfrau(en)milch ausgewiesener Wein muß zu mindestens 70 % aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau und Kerner hergestellt sein. Der Restzuckergehalt muss innerhalb der für die Geschmacksangabe „lieblich“ zulässigen Spanne liegen.
Eine Rebsortenangabe ist verboten, ebenso die Angabe einer kleineren geographischen Einheit als die des bestimmten Anbaugebiets.
- b) **Weißherbst** (Rand-Nr. 20f)
- c) **Schillerwein** (Rand-Nr. 17)
- d) **Schieler** (Rand-Nr. 19)

115 12. Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses, eine besondere Farbe des Erzeugnisses und traditionelle Begriffe

Zugelassen sind auch

- a) die Angabe »**Hock**«
- für einen weißen deutschen Tafelwein, der die geographische Bezeichnung »Rhein« trägt und aus weißen Rebsorten stammt und
 - für einen weißen Qualitätswein b. A., der den Namen eines der bestimmten Anbaugebiete Ahr, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Nahe, Rheingau, Rheinhessen oder Pfalz trägt und aus weißen Rebsorten stammt.

- Der Restzuckergehalt – muss innerhalb der für die Geschmacksangabe „lieblich“ zulässigen Spanne liegen.
- b) der Begriff »**Der Neue**« für einen Landwein, der ausschließlich aus Trauben eines Erntejahres stammt. Er darf nicht vor dem 1. November des Erntejahres an den Endverbraucher abgegeben werden.
- c) »**Rotling**« (Rand-Nr. 16f).
- d) »**Affentaler Spätburgunder Rotwein**« für einen Qualitäts- bzw. Prädikatswein mit Herkunft aus den Gemarkungen Altschweier, Bühl, Eisental und Neusatz der Stadt Bühl, der Gemarkung Bühlertal sowie Neuweier der Stadt Baden-Baden.
- e) »**Ehrentrudis Spätburgunder Weißherbst**« für einen Qualitäts- bzw. Prädikatswein aus dem Bereich Tuniberg.
- f) »**Badisch Rotgold**« – mit Zusatz »Grauburgunder und Spätburgunder« – für einen Qualitäts- oder Prädikatswein der Weinart Rotling (Rand-Nr. 16f), wenn die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse ausschließlich aus dem bestimmten Anbaugebiet Baden stammen.
- g) »**Riesling-Hochgewächs**« für einen weißen Qualitätswein (**nicht Prädikatswein**), der **ausschließlich** (keine fremde Süßreserve, kein Verschnitt) aus der Rebsorte Riesling hergestellt ist. Der verwendete Most muß einen natürlichen Alkoholgehalt aufgewiesen haben, der mindestens 1,5% vol (etwa 10° Oechsle) über dem natürlichen Mindestalkoholgehalt liegt, der in dem bestimmten Anbaugebiet oder dessen Teil vorgeschrieben ist, in dem die Trauben geerntet worden sind.
- h) Die seitherige Bezeichnung **Moseltaler** ist für Qualitäts- und Prädikatswein nicht mehr zulässig.

13. Geschmacksangaben

116

Der Weinkonsument möchte leicht erkennen, um welche Geschmacksrichtung es sich handelt. Die nicht angabepflichtigen Geschmacksangaben »trocken«, »halbtrocken«, »lieblich« und »süß« sind als besonderer Hinweis auf die Herstellungsart der Weine aufzufassen. Weitere Angaben hinsichtlich des Geschmacks sind denkbar unter der Kategorie „andere zulässige Angaben“ (Rand-Nr. 117).

- a) **trocken**
Restzuckergehalt entweder höchstens **4 g/l** oder höchstens **9 g/l**, wobei der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt des Weins um nicht mehr als 2 g/l unter dem Restzuckergehalt liegen darf (**Formel**: Säure + 2 bis zur Höchstgrenze von 9 g/l).
- b) **halbtrocken**
Restzuckergehalt höchstens 18 g/l, wobei der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt des Weins um nicht mehr als 10 g/l unter dem Restzuckergehalt liegen darf (**Formel**: Säure + 10 bis zur Höchstgrenze von 18 g/l).
Die Bezeichnung »halbtrocken« darf nur gebraucht werden, wenn der Restzuckergehalt des Weins den für »trocken« festgelegten Höchstwert übersteigt.
- c) Die Geschmacksangabe
- »**lieblich**« darf nur verwendet werden, wenn der Wein einen Restzuckergehalt aufweist, der die unter Abs. b genannten Werte übersteigt und **höchstens 45 g/l** beträgt und
 - »**süß**« nur gebraucht werden, wenn der Restzuckergehalt des Weines **mindestens 45 g/l** beträgt. Im Hinblick auf die definierte Geschmacksangabe „mild“ bei Sekt und Perlwein halten wir die Verwendung dieses Begriffes bei Wein für problematisch. Gegen die Angabe „**feinfruchtig**“ ist nichts einzuwenden.

Für **Perlwein** und **Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure** gelten folgende Werte:

- trocken zwischen 0 und 35 g je Liter
- halbtrocken zwischen 33 und 50 g je Liter oder
- mild von mehr als 50 g je Liter.

Begriffe wie „**Großes Gewächs**“, „**Erstes Gewächs**“, „**Erste Lage**“, „**Grand cru**“ o. ä. sind im Hinblick auf die hessische Auszeichnungsbestimmung „Erstes Gewächs“ problematisch. Unzulässig ist der Begriff „**sur lie**“. Von Begriffen wie „**Réserve**“, „**Grand Réserve**“, „**Privat Réserve**“ ist wegen zur Zeit immer noch bestehender Rechtsunsicherheit abzusehen.

117 14. Andere zugelassene Angaben

Andere fakultative Angaben, die wahrheitsgemäße Angaben enthalten, dem **Informationsbedürfnis** des Verbrauchers dienen und lediglich dem **Täuschungs- und Irreführungsverbot** unterliegen sind zulässig.

Sie können definierte fakultative Angaben ersetzen oder ergänzen. Statt der Angabe „**halbtrocken**“ ist z.B. auch die Angabe „**feinherb**“ möglich. Diese „anderen“ Angaben dürfen jedoch keine Wortbestandteile gesetzlich geregelter Begriffe enthalten. Die Zulässigkeit der Angabe „**edelsüß**“ ist daher fraglich.

In der Formulierung und Gestaltung dieser anderen Angaben liegt ein weiterer Spielraum. Ein größerer Anwendungsbereich dürfte in dem Bereich der beschreibenden Angaben (meist auf einem Rückenetikett) liegen, wie z. B.:

- Angaben zu den natürlichen und technischen Weinbaubedingungen. So ist z.B. die Angabe „**alte Reben**“ zulässig. Zu beachten ist jedoch, dass der gesamte Wein aus einem Weinberg mit alten Reben (mindestens 25 Jahre alt) hergestellt ist und nicht nur ein Teil davon.
- Angaben zur Erzeugung und Herstellung des Weines, z. B. Cuvée. Bei besonderer Qualität ist auch die Bezeichnung „Grand Cuvée“ denkbar. Dies gilt auch für „Cuvée blanc“ bzw. „Cuvée rubin“, wenn der Wein aus mehreren entsprechenden Rebsorten hergestellt ist.
- Angaben zu charakteristischen Eigenschaften des Erzeugnisses
- Angaben zur Geschichte des Weines
- Angaben zur Geschichte des Weinbaubetriebes
- Angaben zu den Lagerungsbedingungen
- Angaben zu Verwendungsempfehlungen
- Angaben zur Beschaffenheit des Erzeugnisses, z. B. Exquisit
- Angaben zu Marken
- Analysedaten wie Säure, Restzuckergehalt
- Geschmackshinweise wie „fruchtig“, „frisch“, „harmonisch“, „durchgegoren“. Die Angabe „mild“ halten wir wegen definierter Bestimmungen bei Schaumwein, Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure für problematisch. Die Angabe „bekömmlich“ könnte als verbotene gesundheitsbezogene Angabe gesehen werden. Der Hinweis „sanfte Säure“ dürfte nicht zu beanstanden sein
- Hinweise auf Lage, Klima oder Handlese (soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben)
- Lagerungsbedingungen, Trinktemperatur, Speiseempfehlungen
- Erläuterungen bestimmter Begriffe, wie z.B. gesetzliche Anforderungen an Prädikat oder Hinweise auf die Bezeichnung „Terroir“
- Hinweise auf Verzicht von Zusatzstoffen wie z. B. „nicht angereichert“, „ohne Süßung“, „unverschnitten“ oder „ohne Zusatz von Schwefel“

- Qualitätsangaben und betriebliche Klassifizierungen wie etwa „bestes Fass“ oder „unser Spitzenwein“
- Raum für die individuelle Gestaltung im Rahmen der Kategorie „andere“ Angaben ist gegeben. So dürfte gegen Angaben wie „maischevergoren“ bzw. „Maischeerhitzung“, „kaltvergoren“ oder „Kaltvergärung“ oder „Ganztraubenpressung“ u.ä. nichts einzuwenden sein
- der „Grüne Punkt“. Dieses Zeichen wurde seither oft ohne das ® als Hinweis auf ein registriertes Warenzeichen abgebildet. Zukünftig werden wir bei Neuauflagen diese Ergänzung vornehmen. Der seither manchmal in das Warenzeichen integrierte Text „DER GRÜNE PUNKT“ entfällt.

15. Drittlandsweine

118

Folgende Angaben sind vorgeschrieben:

- die Angabe »**Wein**«,
- das **Nennvolumen**,
- bei Abfüllung innerhalb der Gemeinschaft Name oder Firmenname des Abfüllers sowie Gemeinde oder Ortsteil seines Hauptsitzes,
- bei Abfüllung außerhalb der Gemeinschaft**
 - in Behältnissen bis zu 60 Liter: Name oder Firmenname des Importeurs sowie Gemeinde oder Ortsteil seines Hauptsitzes (diese Angabe ist auch auf einem anderen Etikett möglich, z. B. Rückenetikett, Halsschleife, Streifen u. a.),
- das **Ursprungsdriftland** (z. B. Australien, Chile),
- der **vorhandene Alkoholgehalt**,
- die **Los-Kennzeichnung**,
- die Angabe **allergener Stoffe** (Rand-Nr. 14).

Anmerkung: Für **eingeführte** Weine dürfen in der Etikettierung folgende Begriffe nicht gebraucht werden: »Prädikatswein«, »Kabinett«, »Spätlese«, »Auslese«, »Beerenauslese«, »Trockenbeerenauslese«, »Eiswein«, »spätgelesen« und »ausgelesen«.

16. Schaumwein, Qualitätsschaumwein (Sekt), Qualitätsschaumwein b. A. (Sekt b.A.)

119

Auch hier gilt das **Missbrauchsprinzip**. Neben den vorgeschriebenen Angaben sind die Voraussetzungen für zulässige Angaben geregelt worden. **Es dürfen alle Angaben gemacht werden, sofern sie wahrheitsgemäß und nicht zur Täuschung geeignet sind.**

A Vorgeschriebene Angaben

120

- Auf der Flasche in einem Sichtfeld - also nicht unbedingt notwendig auf einem Etikett - müssen zusammen angegeben werden:
- Verkehrsbezeichnung (z.B. Sekt b.A. Die Angabe „Deutscher Qualitätssekt“ ist nicht gesetzeskonform)
 - Nennvolumen (z. B. 0,75 l)
 - Dosage-Bezeichnung
 - Alkoholgehalt in % vol
 - Name oder Firma des Herstellers oder des in der Gemeinschaft ansässigen Verkäufers oder des Importeurs und
 - Ortsbezeichnung und Angabe des EG-Mitgliedstaates bzw. Bezeichnung des Drittlandes

- Loskennzeichnung (Rand-Nr.62)
- **Allergene Stoffe** (Rand-Nr. 14).

Darüber hinaus müssen angegeben werden

- bei Qualitätsschaumwein b.A. (Sekt b. A.) der Name des bestimmten Anbaugebietes, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind
- bei Qualitätsschaumwein b. A. (Sekt b. A.) sowie bei Qualitätsschaumwein (Sekt) mit Rebsortenangabe, dem auf Antrag eine amtliche Prüfungsnummer verliehen worden ist, die amtliche Prüfungsnummer
- bei aromatischem Qualitätsschaumwein (Sekt) entweder der Name der Rebsorte oder die Angabe »aus Trauben aromatischer Rebsorten hergestellt«.

Die vorgeschriebenen Angaben sind zusammen im gleichen Sichtbereich auf dem Behältnis selbst in leicht lesbaren, unverwischbaren und ausreichend großen Schriftzeichen anzubringen. Vorgeschriebene Angaben über den Importeur dürfen nur außerhalb dieses Sichtbereiches angebracht werden.

Für die Verkehrsbezeichnung »**Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure**« sind Schriftzeichen derselben Art zu verwenden. Eine Schriftgröße ist nicht vorgeschrieben.

- 121 Für das **Nennvolumen** sind folgende Mindest-Schriftgrößen vorgeschrieben:

- bis 0,2 Liter: Höhe der Angabe mind. **3** mm
- mehr als 0,2 Liter - 1,0 Liter: Höhe der Angabe mind. **4** mm
- mehr als 1,0 Liter: Höhe der Angabe mind. **6** mm

Für alle weiteren Angaben sind keine Schriftgrößen vorgeschrieben, außer beim Alkoholgehalt (Rand-Nr. 170).

Schaumweine dürfen nur in Glasflaschen in den Verkehr gebracht werden, die folgendermaßen verschlossen sind:

- mit einem pilzförmigen Stopfen aus Kork oder einem anderen für den Kontakt mit Lebensmitteln zugelassenen Stoff mit Haltevorrichtung, gegebenenfalls mit einem Plättchen bedeckt, wobei der Stopfen ganz und der Flaschenhals ganz oder teilweise mit Folien umkleidet ist,
- mit einem sonstigen geeigneten Verschluss, wenn es sich um Flaschen mit einem Nennvolumen bis zu 0,20 Liter handelt.

- 122 Für **aromatische Qualitätsschaumweine** und für **aromatische Qualitätsschaumweine b.A.** kann die Angabe über die Art des Erzeugnisses durch den Hinweis des ermittelten Restzuckergehalts (Analyse) ersetzt werden.

- 123 Der **vorhandene Alkoholgehalt** ist in (vollen oder ggf. halben) Volumenprozenten anzugeben, darf aber das Analysenergebnis um höchstens 0,8% vol über- oder unterschreiten.

Wesentliche Bemerkungen zur Angabe des Herstellers bzw. des Lohnversetzers:

- 124 **Hersteller** ist, wer
- die Herstellung durchführt oder
 - sie auf seine Rechnung durchführen lässt (Lohnversektung).
- Herstellung ist die Verarbeitung von frischen Trauben, Traubenmost und Wein zu Schaumwein bzw. Sekt. Soweit es sich um Grundwein aus dem eigenen Weingut handelt, ist die Angabe „Hersteller Weingut XY“ bzw. „Weinbau XY“ zulässig.

- 125 Nicht zulässig ist der Begriff **Abfüller**.

- 126 Zur Bezeichnung »**Sektkellerei**«: Der Begriff erfordert, daß der Geschäftszweck die Herstellung und den Vertrieb von Schaumwein/Sekt

zum Gegenstand hat. Die Herstellung kann erfolgen entweder

- in einer eigenen Betriebsstätte oder
- in einer anderen Betriebsstätte als Auftragsproduktion.

Erfolgt die Herstellung in einer anderen Gemeinde als sie im Firmennamen genannt ist, so muss außerdem der Herstellungsort angegeben werden.

Beispiel: Sektkellerei A GmbH,
X-Stadt - Y-Stadt/Deutschland

oder: D-PLZ X-Stadt, versektet in Y-Stadt/Deutschland.

Die Angabe »versektet in« oder dgl. kann auch in der Halsschleife im gleichen Sichtbereich wie die anderen vorgeschriebenen Angaben erfolgen.

Erfolgt die Herstellung in einem anderen Mitgliedstaat, so ist auch dieser zusätzlich anzugeben.

Lohnversektung

127

Im Einzelnen

- ist anzugeben der Name oder die Firma des Betriebes, der für seine Rechnung die Herstellung durchführen lässt, mit Ortsangabe und Zusatz Deutschland,
- vor dem Namen oder der Firma sind anzugeben die Wörter »Hersteller« oder »hergestellt von« oder ein anderer die Lohnversektung kennzeichnender Hinweis, z. B. »hergestellt für« oder »versektet für« oder »Versektung für«.

Jedoch:

- Wenn der Betrieb, der die Lohnherstellung auf seine Rechnung durchführen lässt, eine »Sektkellerei« ist, genügt diese Angabe, d.h. es bedarf nicht noch zusätzlich der Voranstellung der Wörter »Hersteller«, »hergestellt von« etc.
- Erfolgt die Herstellung in einem anderen Ort als in der Firma genannt ist, muss zusätzlich der Herstellungsort angegeben werden; die Betriebsnummer oder Ortskennziffer genügt nicht.
- Erfolgt die Herstellung in einem anderen Mitgliedstaat, so ist dieser ebenfalls zusätzlich anzugeben.

Beispiele:

- Wenn der auftraggebende Betrieb **keine Sektkellerei** ist und die Herstellung in einem anderen Ort stattfindet:
Versektung für Weinkellerei Müller, Bingen - Mainz/Deutschland oder
Versektung für Weinkellerei Müller, Bingen/Deutschland
versektet in Mainz/Deutschland,
- wenn die auftraggebende Firma **eine Sektkellerei** ist und die Versektung in einem anderen Ort stattfindet:
Sektkellerei Müller, Bingen - Mainz/Deutschland
oder
Sektkellerei Müller, Bingen/Deutschland
versektet in Mainz/Deutschland.

Ergänzende Bemerkung

- Wird die Angabe des abweichenden Herstellungsortes nicht gewünscht, muss eine Lohnversektung ausscheiden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Sache als Hausmarkengeschäft abzuwickeln. Hierbei müssen alle Kriterien für die **Hausmarke** erfüllt werden, d. h. der Wein ist an die Sektkellerei zu verkaufen, von dieser dann der fertige Sekt zu kaufen. Angaben wie »**Weingut**« oder »**aus eigenem Lesegut**« sind in nur zulässig, wenn das Erzeugnis ausschließlich aus Weinen des genannten Weingutes hergestellt ist; die Füll- und Versanddosage kann nach unserer

128

Auffassung unberücksichtigt bleiben. Die Angabe der Begriffe »**Erzeugerabfüllung**«, o. ä. ist bei Schaumwein/Qualitätsschaumwein/Qualitätsschaumwein b. A. **unzulässig**.

129 B Durch Rechtsvorschriften geregelte zulässige Angaben

Regelungen sind getroffen worden für die Angabe

- des Ursprungsstaates
- einer kleineren geographischen Einheit
- der Rebsorte
- des Jahrgangs
- des Gärverfahrens
- einer gehobenen Qualität
- einer Auszeichnung
- »Winzersekt«
- »Cabinet«.

130 Der Name eines Staates, auch in adjektivischer Form (»**Deutscher Sekt**«) darf nur angegeben werden, wenn alle verwendeten Trauben in diesem Staat geerntet, zu Wein bereitet und aus diesem der Schaumwein hergestellt worden ist.

Für Qualitätsschaumweine b.A., in der Gemeinschaft hergestellte Qualitätsschaumweine sowie als gleichwertig anerkannte Drittlands-

131 Schaumweine ist die Angabe einer **kleineren geographischen Einheit** ebenfalls zulässig, sofern die zur Herstellung – mit Ausnahme der Dosagen – verwendeten Erzeugnisse in der angegebenen Einheit geerntet worden sind; die Füll- und Versanddosage muss aber auf jeden Fall aus dem bestimmten Anbaubereich stammen.

132 Für **Qualitätsschaumwein (Sekt)** dürfen nur die Namen der Weinbaugebiete und ihrer Untergebiete verwendet werden (Rand-Nr. 30) und soweit sie in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt sind (also z.B. »Moseltal-Sekt«). Für **Qualitätsschaumwein b.A. (Sekt b.A.)** dürfen – außer dem vorgeschriebenen Namen des bestimmten Anbaubereiches – ausschließlich die für Qualitätswein b.A. festgelegten Namen des Bereiches (Rand-Nr. 50) sowie die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen in Verbindung mit Gemeinde- oder Ortsteilnamen und von Gemeinden und Ortsteilen

133 gebraucht werden. Ein bezeichnungsschädlicher Verschnitt von 15% ist zugelassen. Einschließlich Füll- und Versanddosage dürfen jedoch nicht mehr als 25% aus anderen Herkünften stammen.

134 Der Name einer **Rebsorte** darf bei Schaumwein und Qualitätsschaumwein b. A. (nicht mit zugesetzter Kohlensäure) angegeben werden, wenn das Erzeugnis – mit Ausnahme der Dosagen – aus Trauben dieser Rebsorte hergestellt ist und sie die Art des Schaumweins bestimmt. Ein bezeichnungsschädlicher Verschnitt von 15% ist zugelassen.

135 Einschließlich der für Füll- und Versanddosage verwendeten Erzeugnisse dürfen jedoch nicht mehr als 25% aus Trauben anderer Rebsorten stammen.

Für die **Dosagebezeichnung** sind nur folgende Begriffe vorgeschrieben:

- | | |
|--|---|
| »doux« oder »mild« | - Zuckergehalt höher als 50 g/l |
| »demi-sec« oder »halbtrocken« | - Zuckergeh. zw. 33 g u. 50 g/l |
| »sec« oder »trocken« | - Zuckergehalt zwischen 17 g und 35 g/l |
| »extra dry« oder »extra trocken« | - Zuckergeh. zw. 12 g u. 20 g/l |
| »brut« oder »herb« | - Zuckergehalt weniger als 15 g/l |
| »extra brut« oder »extra herb« | - Zuckergehalt zw. 0 und 6 g/l |
| »brut nature«, »naturherb«, »bruto naturale«, »pas dosé«, »dosage zéro« oder »dosaggio zero«, wenn sein Zuckergehalt unter 3 g je Liter liegt. | |

Ermöglicht der Restzuckergehalt des Erzeugnisses die Angabe von zwei aufgeführten Begriffen, so darf nur einer davon verwendet werden (nach Wahl).

Die Namen **zweier oder dreier Rebsorten** dürfen in absteigender Folge angegeben werden, wenn der Qualitätsschaumwein bzw. Qualitätsschaumwein b.A. – ausgenommen die zur Füll- und Versanddosage verwendeten Erzeugnisse – ausschließlich aus diesen Rebsorten hergestellt ist und ihre Mischung artbestimmend ist. Eine Besonderheit gilt für die Bezeichnung von Sekten, die aus mehreren Burgundersorten hergestellt sind (z. B. Weiß- und Grauburgunder). In solchen Fällen genügt die alleinige Angabe **PINOT**. Diese Regelung ist auf Qualitätsschaumweine bzw. Qualitätsschaumweine b.A. beschränkt. **136**

Ein **Jahrgang** darf nur bei Qualitätsschaumwein b.A. (Sekt b.A.), Qualitätsschaumwein (Sekt) und bei als gleichwertig anerkannten Drittlandserzeugnissen angegeben werden, wenn ausschließlich der Füll- und Versanddosage mindestens 85% der verwendeten Trauben aus diesem Jahrgang stammen. Jedoch müssen einschließlich der Dosagen mindestens 75% der zur Herstellung verwendeten Trauben aus dem angegebenen Jahrgang stammen. **137**

Nach dem **Kumulierungsverbot** gilt die Einschränkung, dass bei Ausnutzung zweier oder dreier Verschnittmöglichkeiten mindestens 85% des aus der Mischung hervorgegangenen Erzeugnisses von der Rebsorte und aus dem Jahrgang sowie ggf. aus der kleineren geographischen Einheit stammen müssen, mit denen es bezeichnet wird. **138**

Angaben über das **Gärverfahren** sind nur bei Qualitätsschaumwein b. A. (Sekt b. A.), Qualitätsschaumwein (Sekt) und bei als gleichwertig anerkannten Drittlandserzeugnissen zulässig. Regelungen sind getroffen für die Angabe »Flaschengärung« sowie die Angaben »Flaschengärung nach traditionellem Verfahren«, »traditionelles Verfahren«, »klassisches Verfahren« und »traditionelles, klassisches Verfahren«. **139**

Bedenken bestehen gegen den Gebrauch der Bezeichnungen »**garantierte Flaschengärung**« oder »**verbürgte Flaschengärung**«. Zulässig sind – ausschließlich bei inländischem **Qualitätsschaumwein b. A.** – Hinweise auf **Auszeichnungen** bei Prämierungen und Verleihung von Gütezeichen. In Betracht kommen: **140**

- Auszeichnungen der DLG
- Auszeichnungen der von der Landesregierung eines weinbaubetriebenden Landes anerkannten Träger von Weinprämierungen und
- Gütezeichen, die durch Rechtsverordnungen der weinbaubetriebenden Länder zugelassen sind. (Rand-Nr. 113)

Als **Winzersekt** darf nur ein Qualitätsschaumwein b.A. (Sekt b.A.) bezeichnet werden, der durch traditionelle Flaschengärung aus Trauben gewonnen ist, die im Weinbaubetrieb geerntet wurden, in dem der Hersteller die Verarbeitung der Trauben zu Wein durchführt. Gleiches gilt auch für Erzeugergemeinschaften. **Winzersekt** darf auch im **Lohnverfahren** hergestellt werden. Schließlich sind in der Etikettierung der **Weinbaubetrieb**, die **Rebsorte** und der **Jahrgang** angabepflichtig. **141**

Zulässig ist bei deutschem Qualitätsschaumwein b. A. die Bezeichnung »**Crémant**« unter folgenden Voraussetzungen: **142**

- Qualitätsschaumwein b. A.
- Flaschengärung nach dem traditionellen Verfahren
- Zulassung durch den Mitgliedstaat
- Ganztraubenkelterung (bei weißem Sekt b. A.) und Ausbeute max. 100 Liter für 150 Kilogramm Lesegut
- Höchstschwefeldioxyd Gehalt 150 mg/Liter
- Zuckergehalt von unter 50 Gramm/Liter
- gegebenenfalls zusätzliche nationale Regeln.

In Rheinland-Pfalz gilt Folgendes:

Für Qualitätsschaumwein b. A. darf die Bezeichnung „Crémant“ nur verwandt werden, wenn der Qualitätsschaumwein b. A. ausschließlich aus Trauben folgender Rebsorten hergestellt ist und der Zuckergehalt 20 Gramm (Ausnahme für die Pfalz: 15 Gramm) je Liter nicht übersteigt:

Ahr:

Weißer Burgunder, Chardonnay, Weißer Riesling, Ruländer, Blauer Frühburgunder, Müllerrebe oder Blauer Spätburgunder

Mittelrhein:

Weißer Burgunder, Weißer Riesling, Ruländer oder Blauer Spätburgunder. Die Bezeichnung „Crémant“ darf nicht für einen roten Qualitätsschaumwein b. A. verwendet werden.

Mosel-Saar-Ruwer:

Weißer Burgunder, Roter Elbling, Weißer Elbling, Weißer Riesling, Ruländer oder Blauer Spätburgunder. Das verarbeitete Erzeugnis muss vom Zeitpunkt der Bereitung der Cuvée an mindestens zwölf Monate lang ununterbrochen in demselben Betrieb auf seinem Trub gelagert und der Qualitätsschaumwein b. A. in der Sinnesprüfung nach § 24 Abs. 1 der Weinverordnung mindestens die Qualitätszahl 3.00 erhalten haben. Die Bezeichnung „Crémant“ darf nicht für einen roten Qualitätsschaumwein b. A. verwendet werden.

Nahe:

Weißer Burgunder, Weißer Riesling, Ruländer, Grüner Silvaner, Dornfelder oder Blauer Spätburgunder

Pfalz:

Weißer Burgunder, Chardonnay, Weißer Riesling, Ruländer, Müllerrebe oder Blauer Spätburgunder

Rheinhessen:

Weißer Burgunder, Chardonnay, Weißer Riesling, Ruländer, Grüner Silvaner oder Blauer Spätburgunder

Soweit uns bekannt ist, gelten für die anderen Weinanbaugebiete keine besonderen Rebsorten oder sonstige strengere Voraussetzungen.

143 Gesundheitsbezogene Angaben sind nicht mehr zulässig.

144 Die Begriffe »Reserve« und »Premium« sind durch EG-Recht zugelassen.

145 C Andere zugelassene Angaben

Auch bei Sekt sind andere Angaben zugelassen, die nicht näher geregelt sind (Missbrauchsprinzip). Unter diese Kategorie fällt z. B. der Begriff „handgerüttelt“.

146 17. Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsperlwein b. A.**A Begriffsbestimmungen****1. Perlwein: das Erzeugnis, das**

- aus Tafelwein, aus Qualitätswein b. A. oder aus zur Gewinnung von Tafelwein oder von Qualitätswein b. A. geeigneten Erzeugnissen, sofern diese Weine oder Erzeugnisse einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol aufweisen, hergestellt wird,
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol aufweist,
- in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen auf **endogenes, gelöstes Kohlendioxid** zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist.

2. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure: das Erzeugnis, das

- aus Tafelwein, aus Qualitätswein b. A. oder aus zur Gewinnung von Tafelwein oder von Qualitätswein b. A. geeigneten Erzeugnissen hergestellt wird,
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7 % vol und einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9 % vol aufweist,
- in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen auf gelöstes

Kohlendioxid, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde, zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweist.

3. Qualitätsperlwein b. A.: das Erzeugnis, das

- der Definition für **Perlwein** entspricht,
- im Übrigen den Anforderungen an Qualitätswein b. A. genügt (z. B. Herkunft) und
- eine amtliche Prüfungsnummer erhalten hat.

Einem Qualitätsperlwein b. A. darf **niemals fremde Kohlensäure zugesetzt** werden.

B Bezeichnung**1. Vorgeschriebene Angaben**

Die obligatorischen Angaben sind in der Etikettierung im gleichen Sichtbereich zusammenhängend, leicht lesbar und unverwischbar anzugeben. Der Gesetzgeber unterscheidet nicht zwischen Haupt- und Rückenetikett. Das heißt, die obligatorischen Angaben können auch in gleicher Weise auf dem Rückenetikett angegeben werden. Die Losnummer darf auch außerhalb des Sichtbereichs der anderen obligatorischen Angaben angebracht werden. Die Verkehrsbezeichnung „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ erfolgt mit Schriftzeichen in gleicher Größe, Schriftart und Farbe. Diese Angabe hat in der gleichen Zeile oder unmittelbar untereinander zu erfolgen. Die Angabe des Betriebssitzes erfolgt in Schriftzeichen die höchstens halb so groß wie die Schriftzeichen der Verkehrsbezeichnung sind. Gleiches gilt für „Perlwein“. Bei Qualitätsperlwein b. A. darf die Angabe des Betriebssitzes höchstens halb so groß sein wie die Angabe des Anbaugebietes. Die Angabe des Namens, der Anschrift und des Mitgliedsstaates des Abfüllers oder Herstellers muss in gleicher Schriftart, Größe und Farbe erfolgen. Eine Wiederholung des Namens an anderer Stelle bleibt davon unberührt (Rand-Nr. 177).

- Verkehrsbezeichnung: Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsperlwein b. A. (der Begriff „deutscher“ ist bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure fakultativ. Diese beiden Erzeugnisse dürfen keine engere geographische Bezeichnung als „deutsch“ tragen)
- Angabe des bestimmten Anbaugebietes (nur bei Qualitätsperlwein b. A.)
- Bei weißem oder rotem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist die Farbangabe nicht vorgeschrieben, aber erlaubt. Bei Perlwein Rosé und Perlwein Rosé mit zugesetzter Kohlensäure sowie Qualitätsperlwein b. A. Rosé ist die Farbangabe „Rosé“ vorgeschrieben.
- Alkoholgehalt (Rand-Nr. 54)
- Abfüller oder Hersteller: Es sind immer die Worte „Abfüller“ bzw. „abgefüllt von“ oder „Hersteller“ oder „hergestellt von“ voranzustellen. Der Name ist durch die Angabe des Sitzes des Betriebes und den Mitgliedsstaat zu ergänzen. Bei Lohnherstellung ist der Abfüller bzw. Hersteller wie folgt anzugeben: „abgefüllt für“ bzw. „hergestellt für“. Der Name des Lohnabfüllers bzw. Lohnherstellers kann ergänzt werden durch „von...“. Der Firmenstand wie „Weingut“, „Winzermeister“ o. ä. kann zusätzlich angegeben werden. Nur bei Qualitätsperlwein b. A. sind die Angaben „Erzeugerabfüllung“ o. ä. erlaubt.
- Nennvolumen (Rand-Nr. 52)
- Los-Nr.
- A.P.Nr. bei Qualitätsperlwein b. A.
- **Allergene Stoffe** (Rand-Nr.14).

2. Wahlweise (fakultative) Angaben

- engere geographische Angaben (Bereich, Lage, Gemeinde,

- Ortsteil) – nur bei Qualitätsperlwein b. A. –
- Rebsorte – nur bei Qualitätsperlwein b. A.
- Jahrgang – nur bei Qualitätsperlwein b. A.
- nur Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf als „Rotling“ bezeichnet werden
- Geschmacksangaben
 - „trocken“: Restzuckergehalt zwischen 0 und 35 g/l
 - „halbtrocken“: Restzuckergehalt zwischen 33 und 50 g/l
 - „mild“: Restzuckergehalt von mehr als 50 g/l
- Für die Verwendung des Begriffes „Verperlt in ...“ können wir keine Empfehlung aussprechen.

Die Zusatzbezeichnung „alkoholfrei“ bzw. „alkoholreduziert“ ist bei Perlweinen (auch bei Sekt) nicht zulässig. Solche Produkte fallen in die Kategorie „schäumende Getränke“ (Rand-Nr. 159).

147 Verwendung von Kennziffern

Bei im Inland abgefülltem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen die Angaben über den Abfüller und den Abfüllort oder über den Einführer mittels einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennziffer erfolgen, sofern die Etikettierung die Angabe eines anderen an der Vermarktung Beteiligten beinhaltet.

148 **Hinweis:** Die Bezeichnung **Prosecco** ist nur für italienischen Perlwein (Frizzante) und Schaumwein (Spumante) aus der Rebsorte Prosecco zulässig.

18. Andere Erzeugnisse und Getränke

149 18 a. Federweißer (Traubenmost)

In der Etikettierung sind **vorgeschrieben:**

- a) die Art des Erzeugnisses
Die Verwendung anderer Angaben als »teilweise gegorener Traubenmost« setzt voraus, dass diese Begriffe in den nationalen Rechtsverordnungen geregelt sind. Für »teilweise gegorener Traubensaft«, der im Inland aus inländischen Weintrauben hergestellt ist, dürfen die Angaben »Federweißer«, »Federechter«, »Süßer«, »Neuer Süßer«, »Bremser«, »Bitzler«, »Suser«, »Sauser«, »Neuer« oder »Rauscher« verwendet werden. Bei der ausschließlichen Verwendung von Weißweinträuben oder Rotweinträuben dürfen die Adjektive »Weißer« bzw. »Roter« vorangestellt werden.

Bei inländischem teilweise gegorenem Traubenmost darf zur Angabe der Herkunft nur die Bezeichnung »deutsch« in Verbindung mit einem der vorgenannten Begriffe oder der Name eines Landweingebietes verwendet werden.

Für die Bezeichnung von teilweise gegorenem Traubenmost aus dem Anbaugebiet Franken darf die Angabe »**Fränkischer**« und für aus dem Anbaugebiet Rheinhessen »**Rhein Hessischer**« in Verbindung mit einem der vorgenannten Begriffe erfolgen.

Weiterführende Angaben wie z. B. »Gärender Inhalt – Flasche nicht legen« sind nicht zulässig.

Werden aus ausländischen Trauben hergestellte Erzeugnisse im Inland in Verkehr gebracht, so müssen diese als »teilweise gegorener Traubenmost« bezeichnet werden. Zusätzlich darf der dem inländischen Verbraucher vertraute Name »Federweißer« und ähnliche Begriffe angegeben werden, wenn er mit einem deutlich lesbaren Hinweis auf die ausländische Herkunft verbunden wird, also z. B. »Teilweise gegorener Traubenmost – italienischer Federweißer«.

- b) der Gesamtalkoholgehalt

Er ist in »% vol« nach den Worten »Gesamtalkohol« oder »Gesamtalkoholgehalt« anzugeben. Die Angabe wie z. B. »9% vol nach der

- Gärung« dürfte nicht zu beanstanden sein.
- c) das Nennvolumen (Rand-Nr. 52)
- d) der Name oder Firmenname sowie Sitz von Abfüller oder Versender (Rand-Nr. 55)
Federweißer aus dem eigenen Weingut darf mit der Weingutsbezeichnung in Verkehr gebracht werden. Bei zugekauften Erzeugnissen ist die Angabe »Abfüller« ohne Weingutsangabe vorgeschrieben. Die Begriffe »**Erzeugerabfüllung**« o. ä. sind bei Federweißer nicht erlaubt.
- e) die Angabe »Aus Erzeugnissen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft«, wenn das Erzeugnis aus Trauben oder Traubenmosten mit Ursprung in mehreren EG-Mitgliedstaaten hergestellt worden ist (Rand-Nr. 36)
- f) die Angabe »EWG«, wenn der Federweißer nicht in dem Mitgliedstaat aus Trauben oder Most verarbeitet worden ist, in dem die verwendeten Trauben geerntet worden sind.
- g) die Angabe **allergener Stoffe** (Rand-Nr. 14).
Diese vorgeschriebenen können durch zulässige Angaben ergänzt werden. Von Bedeutung sind
- a) der Name des Landweingebietes, in dem die Trauben geerntet worden sind – außer Franken und Rheinhessen –,
- b) der Jahrgang,
- c) die Rebsorte (wenn sortenrein),
- d) die Angabe, ob es sich um einen Rot-, Rosé- oder Weißmost handelt,
- e) die Angabe »aus eigenem Lesegut«.

18 b. Traubensaft

150

Bei der Bezeichnung von Traubensaft ist notwendig:

- die Bezeichnung »Traubensaft«
- die Hersteller-/Abfüllerangabe
- ggf. ein Zutatenverzeichnis (z. B. Vitamin C, Ascorbinsäure)
- das Mindesthaltbarkeitsdatum, das vom Hersteller selbst bestimmt wird. Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums erfolgt entweder in der Weise »mindestens haltbar bis Ende Dezember 2006« oder »mindestens haltbar bis 31. 12. 2006«. Bei der letztgenannten Angabe mit Tag, Monat und Jahr kann die vorgeschriebene Angabe einer Los-Nr. entfallen.
- das Nennvolumen
- die Kennzeichnung des Loses, sofern nicht Mindesthaltbarkeitsdatum mit Tag, Monat und Jahr angegeben ist
- die Angabe rot oder weiß, wenn keine Rebsorte angegeben wird
- die Angabe **allergener Stoffe** (Rand-Nr. 14).

Zugelassen sind auch Herkunfts-, Jahrgangs- und Rebsortenangaben. Wobei die Angaben absolut wahr sein müssen. Hingewiesen werden kann auch auf die Herkunft aus dem eigenen Weingut.

Verboten sind weinspezifische Begriffe wie Prädikatsangaben und Erzeugerabfüllung o. ä. Auch der Hinweis »kein Verfalldatum« ist unserer Ansicht nach nicht zulässig. Die Angabe »100% Fruchtgehalt« wird zwiespältig beurteilt, da sie eine Selbstverständlichkeit ist (Rand-Nr. 11).

18 c. Weinhaltige Getränke, aromatisierte Getränke

151

WEINHALTIGE GETRÄNKE

Weinhaltige Getränke sind unter Verwendung anderer Erzeugnisse

hergestellte, üblicherweise unverändert dem Verzehr dienende alkoholische Getränke, wenn der Anteil der Erzeugnisse im fertigen Getränk mehr als 50 % beträgt und bei der Verarbeitung eine Gärung nicht stattgefunden hat. Abweichend von diesem Grundsatz darf ein weinhaltiges Getränk, das durch Vermischen von Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit

- 152 kohlensäurehaltigem Wasser hergestellt wird, als »**Schorle**« bezeichnet werden. Eine Schorle aus **Wein** und kohlensäurehaltigem Wasser darf als „**Weinschorle**“ bezeichnet werden.

Die Angabe **allergener Stoffe** (Rand-Nr. 14) darf nicht vergessen werden.

153 AROMATISIERTE GETRÄNKE

Für Bezeichnung und Aufmachung dieser Erzeugnisgruppe gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV), die von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr.1601/91 des Rates ergänzt werden.

Vorgeschrieben sind als **Verkehrsbezeichnung**

- 154 1. **aromatisierter Wein** für das Getränk, das
- aus zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Qualitätsperlwein b. A. oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gewonnen und gegebenenfalls mit Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und/oder mit Alkohol stummgemachtem Traubenmost aus frischen Weintrauben versetzt wurde,
 - mit Zusatz von aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnenem Äthylalkohol, Alkohol aus Wein oder getrockneten Weintrauben, Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Destillat aus Wein oder getrockneten Weintrauben, Destillat landwirtschaftlichen Ursprungs, Branntwein, Brandy/Weinbrand oder Tresterbrand oder Brand aus getrockneten Weintrauben,
 - einer Aromatisierung unterzogen wurde,
 - im Allgemeinen einer Süßung und gegebenenfalls einer Färbung mit Zuckercouleur unterzogen wurde,
 - einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 14,5% vol und weniger als 22% vol und einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5% vol aufweist; bei den Erzeugnissen, die als »trocken« bezeichnet werden, muss der Gesamtalkoholgehalt 16% vol betragen, bei der Bezeichnung »extra trocken« 15% vol.

Der Anteil des bei der Herstellung verwendeten Weines muss vor der Anreicherung im Fertigerzeugnis mindestens 75% betragen. Die Bezeichnung »aromatisierter Wein« kann durch die Verkehrsbezeichnung »**Wein-Aperitif**« sowie – bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen – durch die Bezeichnungen **Wermut** oder **Wermutwein, bitterer aromatisierter Wein, Bitter vino** oder **Americano** ersetzt werden.

- 155 2. **aromatisiertes weinhaltiges Getränk** für das Getränk, das
- aus Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Qualitätsperlwein b. A. oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gewonnen und gegebenenfalls mit Traubenmost und/oder teilweise gegorenem Traubenmost versetzt wurde,
 - einer Aromatisierung und
 - gegebenenfalls einer Süßung unterzogen wurde,
 - abgesehen von ausdrücklichen Ausnahmen nicht mit Alkohol versetzt wurde,
 - einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7% vol und weniger als 14,5% vol aufweist.

Der Anteil des bei der Herstellung verwendeten Weines muss im Fertigerzeugnis mindestens 50% betragen.

Die Bezeichnung »aromatisiertes weinhaltiges Getränk« darf – bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen – **im Herstellungsland ersetzt und in den übrigen Mitgliedstaaten ergänzt werden durch Zurra, Bitter soda, Kalte Ente, Glühwein, Maiwein oder Maitrank**. Die Verkehrsbezeichnung »aromatisiertes weinhaltiges Getränk« darf auch ersetzt oder ergänzt werden durch die zusammengesetzte Bezeichnung **Nürnberger Glühwein**, wenn die für den Charakter und die endgültigen Eigenschaften des Getränks entscheidende Produktionsphase in Nürnberg stattgefunden hat. Diese Bezeichnung darf nicht übersetzt werden.

Eine Besonderheit gilt für die Bezeichnungen **Sangria** und **Clarea**. Sie dürfen auch für im Inland hergestellte Getränke **ausschließlich zur Ergänzung der Verkehrsbezeichnung** verwendet werden und müssen jeweils den **Zusatz »hergestellt in Deutschland«** (oder in einer kleineren geographischen Einheit) tragen. Enthält die Verkehrsbezeichnung des aromatisierten weinhaltigen Getränks den Ausdruck »**Schaum**«, so muß der Schaumweinanteil mindestens 95% betragen.

3. **aromatisierter weinhaltiger Cocktail für das Getränk, das** 156

- aus Wein und/oder Traubenmost gewonnen wurde,
- einer Aromatisierung und ggf. einer Süßung bzw. Färbung unterzogen wurde
- nicht mit Alkohol versetzt wurde und
- einen vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 7% vol aufweist.

Die Verkehrsbezeichnung aromatisierter weinhaltiger Cocktail darf – bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen – **im Herstellungsland ersetzt und in den übrigen Mitgliedstaaten ergänzt werden durch die Bezeichnung weinhaltiger Cocktail (Weincocktail) oder aromatisierter Traubenperlmost**.

Die vorgenannten **Verkehrsbezeichnungen** dürfen ergänzt werden durch einen **Hinweis**

- auf das wichtigste verwendete **Aroma** und
- auf die **Alkoholsorte**, falls der verwendete Alkohol von einem einzigen Ausgangsstoff stammt (z. B. Weinalkohol, Melassealkohol, Getreidealkohol).

Sie dürfen **nicht ergänzt** werden durch geographische Angaben, auf die die verwendeten Weinbauerzeugnisse Anspruch haben.

Zu den auf Grund der LMKV weiter vorgeschriebenen Angaben und die Art der Angabe siehe Rand-Nr. 158.

Abweichend von den Bestimmungen der LMKV müssen diese Angaben in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft so erfolgen, daß der Endverbraucher jede dieser Angaben leicht verstehen kann, es sei denn, die Unterrichtung des Käufers wird auf andere Weise sichergestellt. Sie können bei der Ausfuhr in einer anderen Sprache wiederholt werden. Bei Getränken mit Ursprung in Drittländern ist außerdem die Verwendung einer Amtssprache des Ursprungslandes zulässig.

Sie können bei aromatisiertem Wein/ aromatisierten weinhaltigen Getränken ergänzt werden durch die **Geschmacksangaben** 157

extra trocken	bei einem Zuckergehalt von weniger als	30 g/l
trocken	bei einem Zuckergehalt von weniger als	50 g/l
halbtrocken	bei einem Zuckergehalt zwischen	50 und 90 g/l
lieblich	bei einem Zuckergehalt zwischen	90 und 130 g/l
süß	bei einem Zuckergehalt von über	130 g/l

(jeweils als Invertzucker). Die Angaben »lieblich« und »süß« dürfen durch eine Angabe des Zuckergehalts in Gramm Invertzucker ersetzt werden.

Andere Angaben sind zulässig, wenn sie nicht gegen die Irreführungsverbote des LMBG verstoßen.

158 18 d. Alkoholfreier und alkoholreduzierter Wein

Alkoholfreie und alkoholreduzierte Weine sind Getränke, die nach allgemeinem Lebensmittelrecht zu beurteilen sind. Für die Etikettierung gelten die allgemeinen Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) und der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV) sowie die besonderen Vorschriften in § 47 WeinV 1995.

Vorgeschrieben sind

- a) die Verkehrsbezeichnung
- »alkoholfreier Wein« bei dem Getränk mit weniger als 0,5% vol,
 - »alkoholreduzierter Wein« bei dem Getränk mit mindestens 0,5% vol und weniger als 4% vol vorhandenem Alkohol.

Bei den aus den vorgenannten Getränken hergestellten schäumenden Getränken entweder

- »schäumendes Getränk aus alkoholfreiem bzw. alkoholreduziertem Wein«.

Die Verkehrsbezeichnung ist in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, dass sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

- b) der Name oder Firmenname sowie Sitz des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der EWG niedergelassenen Verkäufers,
- c) das Nennvolumen in Milliliter, Zentiliter oder Liter. Die Schriftgröße muss mindestens betragen bei einer Füllmenge von
- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| - bis 0,2 Liter: | Höhe der Angabe mind. 3 mm |
| - mehr als 0,2 Liter - 1,0 Liter: | Höhe der Angabe mind. 4 mm |
| - mehr als 1,0 Liter: | Höhe der Angabe mind. 6 mm |
- d) das Verzeichnis der Zutaten (einschließlich der Zusatzstoffe), wenn das Getränk einen Alkoholgehalt von weniger als 1,2% vol hat,
- e) das Wort »geschwefelt«, wenn das Getränk mehr als 50 mg/l SO₂ enthält,
- f) das Mindesthaltbarkeitsdatum und
- g) der vorhandene Alkoholgehalt in % vol, wenn er höher ist als 1,2% vol; die Wörter »Alkohol« oder »alc.« können vorangestellt werden,
- h) die Loskennzeichnung (Rand-Nr. 62),
- i) die Angabe **allergener Stoffe** (Rand-Nr. 14).

Die vorgeschriebenen Angaben sind auf der Flasche oder einem mit ihr verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache anzubringen. Sie können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden. Verkehrsbezeichnung, Mindesthaltbarkeitsdatum, vorhandener Alkoholgehalt und Füllmenge sind im **gleichen Sichtfeld** anzubringen.

Herkunftsangaben sind unzulässig mit Ausnahme des Begriffs »Deutscher alkoholfreier Wein« oder »Deutscher alkoholreduzierter Wein«.

Weitere Angaben, wie z.B. eine Geschmacksangabe, sind zulässig, wenn sie nicht gegen das Irreführungsverbot des § 17 LMBG verstoßen.

Rebsorten- und Herkunftsangaben bei alkoholfreien und alkoholreduzierten Weinen (Rand-Nr. 87f):

Bei diesen Getränken darf auch der Name des bestimmten Anbaugebietes und eine einzige Rebsorte, sofern diese die Art bestimmt, angegeben werden, wenn zur Herstellung Qualitätswein

b. A. verwendet wird. Diese Angaben sind nicht zulässig, wenn zur Herstellung Verarbeitungswein im Sinne der Bestimmungen des Weingesetzes über den zulässigen Hektarertrag verwendet wird.

159 18 e. Weinähnliche Getränke und daraus hergestellte schäumende Getränke

Die dem Wein ähnlichen Getränke aus dem Saft von frischem Stein-, Kern- oder Beerenobst sowie aus Hagebutten oder Schlehen, aus frischen Rhabarberstengeln, aus Malzauszügen oder aus Honig sind ebenfalls keine Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes. Für sie und die aus ihnen hergestellten schäumenden Getränke gelten grundsätzlich die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (LMBG) und die seiner Ergänzung oder Ausführung dienenden Rechtsvorschriften. Außerdem gelten für sie die einschlägigen Vorschriften der Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke. Die Etikettierung richtet sich nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) und der AVO.

Vorgeschrieben sind

- a) die Verkehrsbezeichnung (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Honigwein, Beeren-Schaumwein),
- b) der Name, Firmenname sowie Sitz des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der EWG niedergelassenen Verkäufers,
- c) der vorhandene Alkoholgehalt bei 20° Celsius in % vol.,
- d) die Füllmenge nach Volumen in Milliliter, Zentiliter oder Liter, (Schriftgröße vgl. Rand-Nr. 169),
- e) die Loskennzeichnung (Rand-Nr. 62),
- f) die Angabe **allergener Stoffe** (Rand-Nr. 14).

Zutaten sowie das Mindesthaltbarkeitsdatum brauchen nicht angegeben zu werden.

Die vorgeschriebenen Angaben sind auf der Flasche oder einem mit ihr verbundenen Etikett an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache anzubringen. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden. Verkehrsbezeichnung, vorhandener Alkoholgehalt und Füllmenge sind im gleichen Sichtfeld anzubringen.

Andere Angaben sind **zulässig**, wenn sie nicht gegen das Irreführungsverbot des LMBG verstoßen.

160 19. Richtige Bezeichnung der Weinetiketten für das Ausland

Die nachfolgenden Hinweise sollen Anhaltspunkte geben, um einen reibungslosen Export durchführen zu können. Die EG-Kommission hat hilfreiche Erleichterungen bei der Etikettierung für zum Export bestimmter Weine geschaffen. Bei der Ausfuhr in Drittländer dürfen u. U. Etiketten verwendet werden, die nicht in allen Einzelheiten mit den gemeinschaftlichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1493/99 und deren Folgeverordnungen übereinstimmen. Die Erleichterung kommt dann in Betracht, wenn in dem Empfangsland **andere Regelungen gesetzlich vorgeschrieben sind**.

Zunächst ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei allen Exporten grundsätzlich die europäischen und deutschen Vorschriften zum Bezeichnungsrecht gelten.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bezeichnungsregeln werden oftmals nationale Hinweise des Importlandes gefordert, um einen Wein im Importland in den Verkehr bringen zu können. Dies gilt besonders bei Lieferungen in Drittländer. Was den Weinversand in Mitgliedstaaten der EU betrifft, so sind die Vorschriften weitestgehend vereinheitlicht. Zu empfehlen ist in jedem Fall die Angabe

des Ursprungs-/Herkunftslandes (z. B. Produce of Germany). Einige Besonderheiten möchten wir im Folgenden aufführen:

161 A USA

In den Vereinigten Staaten werden sowohl US-bundesrechtliche als auch einzelstaatliche Bestimmungen für die Etikettierung von Wein vorgeschrieben.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung von Etiketten ist:

Alcohol and Tobacco Tax & Trade Bureau
Advertising, Labeling and Formulation Division
1310 G Street, NW., 4th Floor
Washington, DC 20220
Telefon: 001-202-927-8140
Telefax: 001-202-927-3306
Internet: www.ttb.gov, E-Mail: alfd@ttb.treas.gov

Die folgenden zusätzlichen US-amerikanischen Bestimmungen werden entweder auf dem Etikett oder auf einem sogenannten »Importeurstreifen« gefordert:

- Weinart
 - bei Tafelwein z. B. »Rhine and Moselle« oder »Moselle« usw.,
 - bei Qualitätswein b.A. bzw. Prädikatswein z. B. »Rheinhessen« usw.,
 - bei deutschem Sekt »German Sparkling Wine«,
 - bei Schaumwein »Sparkling Wine«
 - bei Perlwein »Carbonated Wine«.
- Name und Adresse des Importeurs
 - »Imported by...« (Name und Anschrift)
- Ursprungsland
 - Das Ursprungsland ist mit den Worten: »Product of...« zu kennzeichnen, wobei der englische Name des Staates zu verwenden ist; z. B. »Product of Germany«.
- Abfüller/Versender
 - Wenn der Versender gleichzeitig der Abfüller ist, wird anstelle des vorgeschriebenen Wortes »Abfüller« die englische Schreibweise »Bottled and shipped by...« mit dem Namen und der Anschrift des Abfüllers verwendet. Wenn der Abfüller und Exporteur nicht identisch sind, sind Name und Anschrift sowohl vom Abfüller als auch vom Exporteur (**»Bottled by...; Shipped by...«**) anzugeben. In diesem Fall kann der Abfüller auch codiert werden.
- Alkoholgehalt
 - Der Alkoholgehalt ist in Volumenprozent anzugeben. Folgende Wahlmöglichkeit ist für die Angabe des spezifischen Alkoholgehalts gegeben:
»ALCOHOL (ALC)...% BY VOLUME (VOL)«,
»...% ALCOHOL (ALC) BY VOLUME (VOL)«
oder »ALC...% BY VOL« oder »alc...% vol«
Abweichend von den US-amerikanischen Bestimmungen kann bei der Alkoholangabe die Schriftgröße den EG-Bestimmungen entsprechen.
- Netto-Inhalt
 - Es gelten folgende Flaschengrößen:
50 milliliters
100 milliliters
187 milliliters
375 milliliters
500 milliliters

750 milliliters
1,0 liter
1,5 liters
3,0 liters

Bei Flaschengrößen bis zu 0,75 Liter ist die Angabe in »milliliters«, ab 1 Liter bis 3 Liter in »liters« anzugeben.

- Schriftgrößen
 - Sämtliche geforderten Angaben auf dem Etikett müssen auf kontrastierendem Hintergrund in gut lesbarer Schrift von mindestens **2 mm Kleinbuchstabenhöhe** erscheinen. Der Alkoholgehalt darf nicht höher als 3 mm und nicht niedriger als 1 mm angegeben werden.
- Jahrgang
 - darf nur angegeben werden, wenn mindestens **95 %** der Trauben aus dem angegebenen Jahrgang stammen. Bei Tafel- oder Landweinen ist eine Jahrgangsangabe auch dann möglich, wenn die innerhalb der EU geltende 85/15 Verschnittregelung eingehalten wurde.

Kennzeichnungspflicht des Schwefelgehalts

Die Verwendung von Schwefel in alkoholischen Getränken, d. h. auch für Wein, ist zu kennzeichnen, wenn dieser Gehalt 10 ppm oder mehr/Liter beträgt.

Diese Angabe muss in einer Schriftgröße von mindestens 2 mm erfolgen (bezieht sich auf sämtliche Buchstaben). Wahlweise sind folgende Angaben vorgesehen:

- a) Contains sulfites
- b) Contains sulfur dioxide
- c) Contains sodium sulfite

Diese Angabe kann auf jedem beliebigen Etikettenteil erfolgen. Die erlaubte Höchstmenge von Schwefelzusätzen beläuft sich auf 350 ppm.

Government Warning Label für USA

Sämtliche alkoholischen Getränke (mindestens 0,5 % vol. Alkohol), die in den USA vermarktet werden, müssen einen Warnhinweis tragen. Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

Behältergröße	Erforderliche Mindestbuchstabengröße
über 3 Liter (101 fl. oz.)	3 mm
über 237 ml (8 fl. oz.)	
bis incl. 3 Liter (101 fl. oz.)	2 mm
237 ml oder darunter	1 mm

Die Anzahl der »Zeichen« (das sind Buchstaben, Zahlen und Satzzeichen wie Komma, Punkt, Doppelpunkt, Klammern; Zwischenräume werden bei der Anzahl der Zeichen pro Inch nicht mitgezählt) ist genau festgelegt:

Erforderliche Mindestbuchstabengröße	Maximalwert für Zeichen pro Inch (2,54 cm)
1 mm	40
2 mm	25
3 mm	12

Die beiden Wörter »**GOVERNMENT WARNING**« müssen sich auf irgendeine Art und Weise vom übrigen Text unterscheiden. Jeder einzelne Buchstabe von »**GOVERNMENT WARNING**« muss als Großbuchstabe und beide Wörter fett gedruckt werden. Der übrige Hinweis darf nicht fett gedruckt werden. Eine Unterstreichung und/oder ein Kursivdruck von »**GOVERNMENT WARNING**« kann zusätzlich erfolgen, nicht jedoch anstelle der Großbuchstaben und des Fettdrucks. Mit Ausnahme der beiden Wörter »**GOVERNMENT WARNING**« muss der Text fortlaufend gedruckt werden. Satz 1) und 2) des Hinweises dürfen nicht als getrennte Abschnitte erscheinen.

Die Wörter »**GOVERNMENT WARNING**« können in einer separaten Zeile stehen, Satz 1) und 2) müssen jedoch als fortlaufender Textblock erscheinen. Übliche Schriftart/-anordnung:

GOVERNMENT WARNING: (1) ACCORDING TO THE SURGEON GENERAL, WOMEN SHOULD NOT DRINK ALCOHOLIC BEVERAGES DURING PREGNANCY BECAUSE OF THE RISK OF BIRTH DEFECTS. (2) CONSUMPTION OF ALCOHOLIC BEVERAGES IMPAIRS YOUR ABILITY TO DRIVE A CAR OR OPERATE MACHINERY, AND MAY CAUSE HEALTH PROBLEMS.

GOVERNMENT WARNING:

(1) ACCORDING TO THE SURGEON GENERAL, WOMEN SHOULD NOT DRINK ALCOHOLIC BEVERAGES DURING PREGNANCY BECAUSE OF THE RISK OF BIRTH DEFECTS. (2) CONSUMPTION OF ALCOHOLIC BEVERAGES IMPAIRS YOUR ABILITY TO DRIVE A CAR OR OPERATE MACHINERY, AND MAY CAUSE HEALTH PROBLEMS.

162 B KANADA

Bei der Etikettierung sind folgende zusätzliche Angaben zu beachten:

- die allgemein übliche Produktbezeichnung in englischer und französischer Sprache, Beispiel: White Wine - Vin blanc
- das Herstellungsland, und zwar in englischer und französischer Sprache (»Product of Germany« und »Produit d'Allemagne«)
- der Name des deutschen Erzeugers bzw. Lieferanten sowie dessen Adresse. Die Adresse muss postalischen Ansprüchen genügen. Wir empfehlen, die Postleitzahl mit anzugeben
- das Nennvolumen im metrischen System, ggf. auch in „Imperial ounces“. Das Volumen wird in ml angegeben, soweit es 1 Liter unterschreitet, und in l bei einem Volumen von einem Liter und darüber. Dem Erfordernis der Zweisprachigkeit genügt die Angabe in »fl. oz. liq.«
- der Alkoholgehalt, und zwar in Volumenprozenten auf englisch und französisch. Es genügt folgende Abkürzung: 12 % alc/vol
- Schriftgrößen: Es sind folgende Mindestmaße vorgeschrieben:
 - Produktbezeichnung, Herstellungsland, Name und Adresse, Alkoholgehalt in 1,6 mm Höhe
 - Nennvolumen in 3,2 mm Höhe
- **jeweils gemessen am Kleinbuchstaben »o«.**

163 C JAPAN

Das Haupt- bzw. ein weiteres Zusatzetikett muss folgende Angaben in japanischer Sprache enthalten:

- die Bezeichnung der Getränkearten (Wein, Bier, Spirituose, Likör),
- den Namen des Importeurs mit Anschrift,
- den Alkoholgehalt in Volumenprozent sowie
- den Gehalt von festen Stoffen nach Verdampfung des Inhalts (Ekisu-Bun) und die
- Mengenangabe in Liter.

Es ist weiterhin anzugeben, ob im Wein Schwefel enthalten ist.

Auf dem Rückenetikett ist in japanischer Schrift anzugeben, welche Zusatzstoffe bzw. Konservierungsmittel dem Wein zugesetzt wurden. Hierbei ist es nicht erforderlich, den mengenmäßigen Gehalt anzugeben. Es genügen z. B. folgende Angaben (in japanischer Schrift):

- für Schwefelgehalt: Anti-Oxidants used (Sulphur Dioxide)
- für Sorbinsäure: Preservatives used (Sorbic Acid)

D AUSTRALIEN

- Die Etiketten müssen den EU-Bestimmungen entsprechen.
- Die Flaschengrößen müssen in den neuen Dezimalwerten im Etikett eingedruckt sein, wie auch beim Export in die USA.
- Die Schriftgröße ist wie folgt:

bei Flaschengrößen	bis 120 ml	= 2,0 mm
	von 121-230 ml	= 2,5 mm
	von 231-360 ml	= 3,3 mm
	über 360 ml	= 4,8 mm
- Bei der Angabe des Herkunftslandes (mindestens 3 mm Höhe) ist folgender Hinweis erforderlich: »Produce of...« oder »Product of...« oder »Made in...«.
- Bei Verschnittweinen, die ihre Herkunft in verschiedenen Ländern haben, müssen alle Herkunftsländer in Großbuchstaben – im gleichen Schrifttyp mit einer Schriftgröße von wenigstens 1,5 mm – angegeben sein.

Die Herkunftsländer sind in der Reihenfolge des Mischverhältnisses aufzuzählen. Ferner muss das Etikett Angaben über das Mischverhältnis enthalten.

- Neben der Alkoholangabe muss auf den Etiketten auch die Angabe »**standard drinks**« ausgewiesen sein. Unter einem »standard drink« versteht man die Menge eines alkoholischen Getränkes, das 10g Alkohol enthält.

So enthält beispielsweise eine 750 ml Flasche Wein mit 9,5 Volumenprozent Alkohol 5,6 »standard drinks« $[0,75 \text{ l (Flaschengröße)} \times 9,5 \text{ (Alkoholgehalt)} \times 0,789 \text{ (spezifisches Gewicht von Alkohol)} = 5,6 \text{ (Anzahl der »standard drinks«)}]$. In der Etikettierung muss es heißen: »Contains Approximately 5,6 Standard Drinks« oder »Approx 5,6 Standard Drinks«.

E TAIWAN

Es müssen folgende Angaben in chinesischer Sprache auf der Flasche angebracht werden mit Ausnahme des Markennamens, der Rebsorte sowie Name und Adresse des Erzeugers/Exporteurs (Etikett unbedingt vorher vom Importeur übersetzen lassen!):

1. Produktbezeichnung
2. Art/Kategorie des Getränkes
3. Alkoholgehalt
4. Herkunftsland
5. Name und Adresse (inklusive Telefonnummer) des Importeurs sowie Name und Adresse des Herstellers; ebenso gegebenenfalls Name und Adresse des lokalen Abfüllers
6. Nettoinhalt, Volumen
7. Inhaltsstoffe
8. Bei Wein/Sekt übliche Angabe des Jahrgangs (Abfüll- oder Ablaufdatum für andere alkoholische Getränke mit weniger als 7% Alkoholgehalt)
9. Aufschrift in chinesischer Sprache "Zuviel Alkohol gefährdet Ihre Gesundheit" oder anderes Warnlabel gem. §11 Alkohol- und Tabakverordnung

164

165

Für Glasflaschen muss vom Importeur eine Recyclinggebühr bezahlt werden, ein entsprechendes Recycling-Logo muss ebenfalls auf jeder einzelnen Flasche angebracht werden.

Die erlaubte Menge an Schwefeldioxid (SO₂) beträgt max. 250 mg/Liter (ab 01.01.06). Weine mit höheren Werten (Auslesen, Beerenauslesen, Eisweine, Trockenbeerenauslesen) benötigen für die Einfuhr ein Gesundheitszeugnis.

166 F GROSSBRITANNIEN

Da Großbritannien die EU-Vorschriften anerkannt hat, erübrigt sich eine detaillierte Stellungnahme.

167 Das Deutsche Weininstitut, der Verband der Weinexporteure e.V. und die IHK Trier haben ihr gesamtes Informationsangebot gebündelt, um allen exportorientierten Weinerzeugern und -händlern einen schnellen Überblick über alle relevanten Informationen zu verschaffen. Diese Zusammenfassung kann unter „www.exportinfos.deutscheweine.de“ abgerufen werden. Die jährliche Nutzungsgebühr für Nichtmitglieder der vor genannten Organisationen beträgt 50,00 €. Anmeldung unter Fax 06 51/9 97 77-9 65 oder per mail unter krawczyk@trier.ihk.de möglich.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen Ihnen auch gerne Herr Albrecht Ehse, Telefon: (06 51) 97 77-201, Telefax: (06 51) 97 77-965, E-mail: ehses@trier.ihk.de und Frau Gudrun Wewering, Telefon (06 51) 97 77-210, Telefax (06 51) 97 77-205, E-mail: wewering@trier.ihk.de zur Verfügung.

168 G Sprachenhinweis:

Der »Verband Deutscher Weinexporteure« hat die vorgeschriebenen Begriffe in den wichtigsten Amtssprachen der EG zusammengestellt, die wir nachfolgend wiedergeben:

D Tafelwein

NL tafelwijn
DK bordvin
GB table wine
I vino da tavola
F vin de table

D » in . . . aus in . . . geernteten Trauben hergestellter Wein«

NL »wijn die is verkregen in . . . uit druiven die zijn geoogst in . . .«
DK »win fremstillet i . . . af druer hostet i . . .«
GB »wine made in . . . from grapes harvested in . . .«
I »vino ottenuto in . . . da uve raccolte in . . .«
F »vin obtenu en . . . à partir de raisins récoltés en . . .«

D Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft

NL »melange van wijn uit verschillende landen van de Europese Gemeenschap«
DK »Blanding af vine fra flere land i Det europeiske Faellesskab«
GB »blend of wines from different countries of the European Community«
I »mélange di vini di vari paesi della Comunità europea«
F »mélange de vins de différent pays de la Communauté européenne«

20. Schriftarten, Schriftgrößen und Schreibweisen

169

Sämtliche obligatorischen Angaben sind zusammen im gleichen Sichtbereich auf dem Behältnis in leicht lesbaren, unverwischbaren und ausreichend großen Schriftzeichen so anzubringen, dass sie sich vor dem Hintergrund, auf dem sie abgedruckt sind und von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abheben.

Nur noch folgende Angaben unterliegen Vorschriften bezüglich Größe und Art der zu verwendenden Schriftzeichen:

– **Vorhandener Alkoholgehalt** (gilt für Wein, Sekt, Perlwein): 170
bei einem Nennvolumen

bis 20 cl (0,2 l)	mindestens 2 mm hoch
von mehr als 20 cl bis 100 cl (1,0 l)	mindestens 3 mm hoch
von mehr als 100 cl	mindestens 5 mm hoch

Der Angabe des Alkoholgehaltes ist »% vol« anzufügen. Dieser Angabe dürfen die Wörter »vorhandener Alkoholgehalt« oder »vorhandener Alkohol« oder die Abkürzung »alc. (mit Punkt!)« vorangestellt werden.

– Wird für Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, konzentrierten Traubenmost, Jungwein und Wein aus überreifen Trauben ein **Gesamtalkoholgehalt** angegeben, ist der Zahl, die dem Gesamtalkoholgehalt entspricht, das Symbol % vol anzufügen. Dieser Angabe sind die Worte Gesamtalkoholgehalt oder Gesamtalkohol voranzustellen. Diese Zahl wird mit Schriftzeichen der gleichen Höhe angegeben wie sie für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts vorgesehen ist.

– **Nennvolumen:**

– bis 0,2 Liter:	Höhe der Angabe mind. 3 mm
– mehr als 0,2 Liter - 1,0 Liter:	Höhe der Angabe mind. 4 mm
– mehr als 1,0 Liter:	Höhe der Angabe mind. 6 mm

Statt der Angabe »cl« (Zentiliter) sind auch die Angaben »ml« (Milliliter) oder »l« (Liter) zulässig.

– Wird das EWG-Zeichen für Fertigpackungen „E“ verwendet, ist dieses in mindestens 3 mm Höhe und im gleichen Sichtbereich wie die Angabe des Nennvolumens anzubringen.

– Der Mitgliedstaat, in dem der Abfüller oder Versender seinen Sitz hat, muss in Schriftzeichen derselben Art und Größe erfolgen wie die Angabe von Name, Anschrift und Berufsbezeichnung oder Firmenname. Diese Angabe kann entweder vollständig ausgeschrieben werden (z. B. Bingen am Rhein/Deutschland) oder durch die postübliche Abkürzung ggf. ergänzt durch die Postleitzahl angegeben werden. Eine Wiederholung der Angabe von Name und Berufsbezeichnung bzw. Firmenname an anderer Stelle mit Schriftzeichen anderer Art und Größe ist möglich. 172

In der Praxis bedeutet dies: Ist auf dem Etikettenvordruck nur der Firmenname oder die Weingutsbezeichnung wie üblich markant und in großen Buchstaben vorgedruckt, so muss diese Bezeichnung zusammenhängend mit der Angabe des Mitgliedstaates, der Ortsanschrift und der Berufsbezeichnung/Firmenname in Schriftzeichen derselben Art und Größe wiederholt werden. 173

– Bei **Tafelwein** sowie **Perlweinen** ist die Angabe der Gemeinde des Abfüllers oder des Versenders oder der Name der an der Vermarktung beteiligten Person auf dem Etikett in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so hoch sind wie die für die Angabe „Tafelwein“ bzw. „Perlwein“, „Qualitätsperlwein b. A.“ oder „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ verwendeten Schriftzeichen. Bei zusammengesetzten Begriffen sind sämtliche Wortbestandteile in einheitlicher Schrift zu halten. 174

Bei **Tafelwein mit geographischer Angabe (Landwein)** ist die Gemeindeangabe in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so hoch sind wie die für die geographischen Angaben verwendeten Schriftzeichen.

Ein fakultativ angegebenes Tafelweingebiet (z.B. „Rhein-Mosel“) bzw. ein Untergebiet („Moseltal“) darf nicht in höheren Schriftzeichen angegeben werden als „Deutscher Tafelwein“. Gleiches gilt bei Landwein bzgl. der landschaftsbezogenen Namen (z. B. „Nahegauer“).

- 175 Bei **Qualitätswein/Prädikatswein** ist die Gemeindeangabe in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so hoch sind wie die für die Angabe des bestimmten Anbaugebiets verwendeten Schriftzeichen.
- Im Falle der Verwendung **zweier oder dreier Rebsorten** sind die Sorten in abnehmender Reihenfolge ihres Anteils und in Schriftzeichen derselben Größe anzugeben. Bei Verwendung von **mehr als drei Rebsorten** sind diese außerhalb des Sichtbereichs der obligatorischen Angaben anzugeben. Die Schriftzeichen dürfen höchstens 3 mm hoch sein.
- 176 - Bei **Drittlandswein ohne geografische Angabe** ist die **Gemeinde** einer oder aller an der Vermarktung beteiligter Personen auf dem Etikett in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so hoch sind wie die für die Angabe „Wein“ – gefolgt durch den Namen des Drittlandes – verwendeten Schriftzeichen. Bei **Drittlandswein mit geografischer Angabe** ist die Gemeinde in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so hoch sind wie die für die geografische Angabe verwendeten Schriftzeichen.
- 177 - Wird für **Pperlwein mit zugesetzter Kohlensäure** durch die verwendete Sprache nicht deutlich, dass Kohlensäure zugesetzt wurde, so ist die Etikettierung durch den Hinweis „durch den Zusatz von Kohlensäure hergestellt“ in Schriftzeichen derselben Art und Größe zu ergänzen. Dieser Hinweis ist in derselben Zeile oder unmittelbar unter der Zeile anzugeben, die die Verkehrsbezeichnung enthält. Entsprechendes gilt auch für **Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure** (Rand-Nr. 146).
- 178 - Der Begriff **Weißherbst** muss in Verbindung mit der Rebsorte in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe angegeben werden.
- 179 - Wird der Begriff **„Bereich“** einem Bereichsnamen vorangestellt, so hat das in gleicher Schriftart, -farbe und -größe zu erfolgen. Die Verwendung des Wortes „Bereich“ in Verbindung mit dem Bereichsnamen ist nur dann zwingend erforderlich, wenn der Bereichsname identisch oder verwechselbar mit einer sonstigen Bezeichnung ist. Die Angabe „Bereich“ darf durch die Angabe **„district“** ersetzt werden und dem Bereichsnamen in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe nachgestellt werden, wenn auch andere Angaben in der Etikettierung in englischer Sprache gemacht werden.
- Zusammenhängende Angaben (z.B. Ortsnamen und Lagebezeichnungen) müssen eine einheitliche Schriftgröße aufweisen.
- 181 **Keine Vorschriften über Schriftarten/-größen gibt es z. B. für folgende Angaben:**
- a) Tafelweingebiete, bestimmte Anbaugebiete, geographische Bezeichnungen
 - b) in (z. B. Deutschland) aus in (z. B. Italien) geernteten Trauben hergestellter Wein
 - c) Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft
 - d) Deutscher Tafelwein, Qualitätswein bzw. Prädikatswein und für die Prädikate selbst.

Allgemeine Hinweise zu »SCHRIFTGRÖSSE« und »SCHRIFTART« :

- a) **Schriftgröße:** Es ist davon auszugehen, dass die Größenverhältnisse der verwendeten Schriftzeichen (Buchstaben) sich nach der normalen Buchstabenhöhe (Kleinbuchstaben) richten und nicht nach verschnörkelten Initialen (Großbuchstaben). Dabei wird die Buchstabenhöhe gemessen von der Schriftlinie bis zur Oberlänge.
- b) **Schriftart:** Bei der Definition des Begriffs »SCHRIFTART« kann es nicht zu Auslegungsschwierigkeiten kommen; es muss einfach genau die gleiche Schrifttype – **ohne Berücksichtigung der Schriftgröße** – verwandt werden. Es ist sogar anzunehmen, dass der Gesetzgeber bei der Definition SCHRIFTART davon ausgeht, dass die in der Schriftart übereinstimmenden Begriffe auch in der gleichen Anordnung der Buchstaben gehalten werden müssen, damit optisch kein Unterschied festzustellen ist. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, in Schriftart übereinstimmende Begriffe einmal z.B. in Groß- und Kleinbuchstaben zu halten und zum anderen nur in Großbuchstaben.

182

21. Nützliche Gedächtnishilfen bei der Etikettierung

183

1. Angabepflicht des **vorhandenen** Alkoholgehaltes.
2. Angabepflicht für »Weißwein« oder »Rotwein« bei inländischem Tafelwein, falls keine engere Bezeichnung als „Deutsch“ verwendet wird.
3. Angabepflicht für die Bezeichnung der Weinarten »Roséwein«, »Rosé«, »Rotling« und »Perlwein«, »Qualitätsperrwein b. A.« sowie »Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure«.
4. Sorgsame Prüfung aller vorgeschriebenen Angaben soweit sie mit der Gruppeneinteilung der Weine zusammenhängen.
5. Strenge Beachtung der in Gesetz oder Verordnung **festgeschriebenen Schreibweise**. Sie darf nicht willkürlich verändert oder auseinandergerissen werden. Vertikale Schreibweise dürfte zu Beanstandungen führen, weil nicht »leicht lesbar«.
6. Unterschiedliche Schriftgröße, Schriftart und Farbe mit Blick auf vorgeschriebene und zulässige Angaben beachten.
7. Verbot zum Schutz vor Täuschung umfasst alle Angaben und Hinweise, die zur Täuschung **geeignet** sind, auch auf Werbung ausgedehnt.
8. Wichtig erscheint den Hinweis zu wiederholen, daß alle **vorgeschriebenen Angaben** (bis auf »**Allergene Stoffe**« – Rand-Nr. 14) entweder auf dem gleichen Etikett oder auf mehreren auf dem gleichen Behältnis im **Sichtbereich** aufgeklebten Etiketten anzubringen sind.
9. Der **Mitgliedstaat ist angabepflichtig**, sofern Abfüllung oder Versand in einem anderen Staat erfolgt.
10. Der **»geschäftliche Stand«** (Rand-Nr. 81) ist **angabepflichtig**.
11. Bei gemeinde- oder ortsteilübergreifenden Lagen dürfen nur die durch Rechtsverordnung der Länder bestimmten Gemeinde- oder Ortsteilnamen (Leitgemeinden) angegeben werden. Lagenamen müssen stets mit einem Orts- oder Ortsteilnamen verbunden sein (gleiche Schreibweise).
12. Die Angabe allergener Stoffe (Rand-Nr. 14).

184 Und noch ein weiterer Hinweis:

Nach der **Preisangabenverordnung (PAngV)** in ist neben dem Endpreis (z. B. pro Flasche 0,75 Liter) bei Angeboten an Letztverbraucher auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile, unabhängig von einer Rabattgewährung (Grundpreis), zu nennen. Und zwar in unmittelbarer Nähe der Angabe des Endpreises. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Endpreis identisch ist.

Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist bei Wein, Sekt, Spirituosen u. ä. 1 Liter. In einer Preisliste für Endverbraucher ist zukünftig bei einer 0,75-Liter-Flasche nicht nur der Preis pro Flasche (z. B. € 6,- inkl. MwSt.) sondern auch der Preis pro Mengeneinheit, bei Wein, Sekt, Spirituosen usw. also pro Liter (im Beispiel € 8,-) anzugeben.

Nach der **Ausnahmeregelung § 9 Abs. 4, Nr. 3 PAngV** entfällt diese Vorschrift bei „kleinen Direktvermarktern, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt“.

Die oft gebrauchte Klausel „**Ausverkaufte Jahrgänge** werden durch die darauffolgenden ersetzt“ sollte zukünftig umgeändert werden in „Bei Ausverkauf eines Jahrgangs liefern wir, falls Sie keinen anderen Wunsch äußern, den Folgejahrgang, sofern dieser gleichwertig in Qualität und Preis ist“.

Mit diesen Hinweisen vermeiden Sie kostenpflichtige **Abmahnungen**.

22. Stichwortverzeichnis

Bei ausführlicher Behandlung des Stichwortes ist die angegebene **Randnummer fett gedruckt**.

Im Zweifelsfall und um sämtliche stichwortabhängige Stellen zu finden, empfehlen wir wegen der Komplexität der Materie unter allen genannten Rand-Nummern nachzusehen.

A

Abfüller/Abfüllerangaben/
Abfüllung 13, 34, 37, 55f, **67ff**,
74, 80, 81, 118, (Sekt 125), (alkohol-
freier u. -reduzierter Wein 158),
(Federweißer 149),
(Perlwein und Perlwein mit zugesetz-
ter Kohlensäure 146),
(Traubensaft 150),
(weihnächliche Getränke 159), **172ff**
Affentaler Spätburgunder Rot-
wein 115
Albumin 14
alkoholfreier/-reduzierter Perlwein
146
alkoholfreier, -reduzierter Wein 158
Alkoholgehalt 13, 33, **54**, 118,
(Perlwein und Perlwein mit zugesetz-
ter Kohlensäure 146), (Sekt 120,123),
159, 170, 183
Alkoholsorte 156
allergene Stoffe 13, **14**, 40,
63, 118, 120, 146, 150, 152, 158,
159, 183
alte Reben 117
Americano 154
Amtliche Prüfungsnummer
(A. P. Nr.) 12, 59, 61, (Sekt 120)
Amtssprache 13, 14, 36, 156
Analysedaten 54, 102, 117
Anbaugebiet
s. bestimmtes Anbaugebiet
andere zulässige/fakultative
Angaben 3, 9, 10, 13, **117**,
(Sekt 145)
angabepflichtige Weinarten 16
Anhänger 6
Aperitif 154
Apfelwein 159
Aromastoffe 156
aromatisierte Getränke, -Cocktails,
-Weine 2, **151ff**
aromatischer Qualitätsschaum-
wein 122
Aufbrauchsfrist 4
Aufsichts- und Dienstleistungsdi-
rektions 5
aus eigenem Lesegut 128, 149
Ausfuhr 13, 53, 60
Auslese 13, 27

Ausstattungen für Export **160ff**,
167
Australien 164
Großbritannien 166
Japan 163
Kanada 162
Taiwan 165
USA 161
Auszeichnungen 44, **113**,
(Sekt 113, 129, 140)

B

Baden Selection 113
Badisch Rotgold **18**, 22, **115**
Barrique 103f
(Großer Barriquewein) 113
Beerenauslese 27
Beeren-Schaumwein 159
bekömmlich 117
Bereiche, Bereichsnamen 31, **50**,
88, 110, 179
Best of Riesling 113
Bester Schoppen 113
Bestes Faß 117
bestimmtes Anbaugebiet 13,
49, 50
Betriebsnummer 59, 73, (Sekt 127)
Beweislast 119
biologischer Anbau 99
Bio-Weingut 82
Birnenwein 159
Bitter 154f
Bitzler 149
blanc de noirs 94
bottled by the producer(s) 75
Branntwein 2
Bremsen 149
brut, brut nature, bruto naturale
135
Burg 81

C

Cabinet 129
Casein 14
Chips 105
Code, Codierung 37f, 41, 74, 82
Cocktail, aromatisiert 156
Clarea 155
Classic **108ff**
Crémant 142
Cuvée 117

D

demi-sec 135
Der Neue, Neuer 115
Deutsches Güteband Wein 113
Deutscher Sekt **119**, 130
Deutscher Tafelwein 28
Deutsches Weininstitut 167

Deutsches Weinsiegel 113
 Diabetiker 102, (Sekt 143)
 District 180
 DLG Produkt-Zertifikat 113
 Domäne 81, 86
 Dosage 120, 131, 133, **135**
 dosage zéro, dossaggio zero 135
 doux 135
 Drittland/-swein 13, **118**, 176
 dry 135
 durchgegoren 117

E

E (Verpackungszeichen)
 s. Nennvolumen
 edelsüß 117
 Ehrentrudis 115
 Eichenholzfass, -stücke 105
 eingeführte Weine 13, 118
 Einzellage 12, 19, 111,
 Eiswein 27
 ergänzende traditionelle Begriffe
 114
 Erstes Gewächs 113, 116,
 Erste Lage 116,
 Erzeuger 80
 Erzeugerabfüllung 68, 70f, **74**,
 80, (Federweißer 149), (Sekt 128),
 (Traubenmost 149), (Traubensaft 150)
 Erzeugerzusammenschlüsse,
 Erzeugergemeinschaften 75,
 77, 141
 estate bottled 75
 Etikettierung 6ff, 13
 Euro-Blends 37
 Export s. Ausfuhr
 Exquisit 117
 extra brut/dry/herb/trocken 135,
 157

F

fakultative Angaben nach festge-
 legten Bestimmungen 3, 7f,
 9, **87**
 -mit wahrheitsgemäßen
 Aussagen 3, 7f, 9f
 Familien-Weingut 82
 Farbe des Weins, - des Erzeugnis-
 ses 16, 106 (Perlwein u. Perlwein
 mit zugesetzter Kohlensäure 146)
 Fass 104
 Federroter 149
 Federweißer 149
 feinfruchtig 116
 feinherb 10, 106, 117
 Firmenbezeichnung, Firmenname,
 Firmensitz 11, 13, 58, 149, 158,
 159, 173
 Flaschenanhänger 6
 Flaschengärung 139
 Flascheninhalt
 s. Nennvolumen
 frisch 117

Frizzante 148
 Fruchtgehalt 150
 fruchtig, feinfruchtig 116, 117
 Fülldosage 131, 133
 Füllmenge
 s. Nennvolumen

G

Gärung, Gärverfahren 103, 129,
 139
 Ganztraubenpressung 107, 117
 garantierte Flaschengärung 139
 Gault Millau 113
 geerntet durch 81
 Gemeinde, -namen 13, 19, 31,
 38, 110
 Gemeindeverzeichnis 41
 geographische Bezeichnung/
 - Einheit,
 - Herkunftsangaben
 13, 31, 46 (Sekt 131)
 Geruch 106
 Gesamtalkohol 109, 149, 170
 geschäftlicher Stand 59, **81ff**,
 183
 Geschmacksangaben 12, 106,
 111, **116**
 (alkoholfreie und -reduzierte Weine
 158),
 (Perlwein **116**, 146),
 (Sekt 135),
 (Wein 12, 106, 110, 111),
 (weinhaltige und aromatisierte
 Getränke 157)
 gesundheitsbezogene Angaben
 102, 117 (Sekt 143)
 Glühwein 155
 Government Warning 161
 Grand cru 116
 Grand Cuvée 117
 Grand Réserve 116
 gris de gris 94
 Großer Barriquewein 113
 Großes Gewächs 116,
 Großlage 12, 19
 Grüner Punkt 117
 Gruppeneinteilung der Weine
24ff, 183
 Gütezeichen **113**, (Sekt 140),
 Gutsabfüllung 68, 70f, **78**, 80f,
 128

H

halbtrocken 116, 117, (Sekt 157)
 Halsschleife 6
 handgelesen 111, 117
 handgerüttelt 145
 harmonisch 117
 Hauptetikett 6, 7
 Hauptsitz 34, 37, 55, 118
 Hausmarke 128
 Hefebrand 2
 herb 135
 Herkunftsangabe/-verschnitt 31,

88, 98, 110, 158
 Hersteller/Herstellung 115,
 (alkoholfreier, -reduzierter Wein 158)
 (Sekt 120, 124),
 (Traubensaft 150),
 (Traubenmost 149),
 Hochgewächs 115
 Hock 115
 Hofgut 83
 Holzbehältnisse 103
 Holzchips 105
 Honigwein 159

I

IHK 5, 167
 Importeur 13, 59, 81, 118, 120f
 Inhalt s. Nennvolumen
 innergebietlicher Verschnitt 88
 Irreführungen s. Täuschung

J

Jahrgangsangabe/-verschnitt
96f, 110, 111
 (Federweißer 149),
 (Sekt 129, 137, 141),
 (Traubensaft 150),

K

Kabinett 27
 Kalte Ente 155
 Kaltvergärung 107, 117
 Kammerwein der IHK Koblenz
 113
 Kapsel 6
 Kategorien **16**, 31
 Kennziffer 59, 147
 Klärungsmittel 14
 klassisches Verfahren
 (bei Sekt) 139
 Kloster 81
 Kohlensäure 146
 Kontrolliert umweltschonender
 Anbau 99
 Korken 121
 Kumulierungsverbot 97, **138**

L

Länderkennzeichen 55
 Lagen
 (s. auch Einzellage/Großlage)
 31, 50, 110, 180,
 Lagerung 117
 Landwein 13, 25, **29ff**, 42, 47, 64,
 115, 174
 landschaftsbezogene Namen
 (bei Landwein) **42**, 43
 Lebensmittelkennzeichnungs-
 verordnung 158
 Leitgemeinde 183
 Liebfrau(en)milch 114
 lieblich 114, **116**, 157

Likörwein 13
 Lohnabfüllung 67, 71
 Lohnversektung 124, **127**, 141
 Los-Kennzeichnung
 13, 39, **62**, 118, 120,
 150, 158, 159
 Lysozym 14

M

Maischeerhitzung 117
 maischevergoren 107, 117
 Maitrank, Maiwein 155
 Marke 10, 117
 Mehrfachbezeichnung 12
 Meininger Weintest 113
 mild 116, 117, (Sekt 135)
 Mindestalkoholgehalt
 45, 109, 111
 Mindesthaltbarkeitsdatum
 150, 158, 159
 Missbrauchsprinzip
 3, 9f, 145
 Mitgliedstaat
 13, 34f, 55, 172, 183
 Mosel, Mosel-Saar-Ruwer 4, 50
 Moseltal 5, 30
 Moseltaler 115
 Moseltal-Sekt 132
 Mundus Vini 113

N

naturherb 135
 Nennvolumen 13, 32, **52**, 53, 118
 (alkoholfreier, -reduzierter Wein und
 weinähnliche Getränke 158, 159),
 (Federweißer 149),
 (Sekt 120, 121),
 (Traubensaft 150),
171
 Neuer, der Neue 115, 149
 Neuzüchtungen 90
 Niederlausitz 30
 Nürnberger Glühwein 155

O

obligatorische Angaben
 s. vorgeschriebene Angaben
 ökologischer Anbau 99
 organoleptische Eigenschaften
 106
 Originalabfüllung 76
 Ortsangaben, Ortsteil, Ortsteilna-
 men 31, 38, 57, 110, 180

P

Pachtvertrag 74, 81
 pas dosé 135
 Perlwein, Perlwein mit zugesetzter
 Kohlensäure
 13, 16, 22f, 31, 70, 116, **146ff**,
 174, 177, 183

Pinot 95, 136
 Postleitzahl 58
 Prädikat, Prädikatswein 4, 13, 17, 27, **48ff**, 64, 88, 175
 Prämierungen 6, 113 (Sekt 140)
 Preisangabenverordnung 184
 Preisangebote, Preislisten 85
 Premium (Sekt 144)
 Privatcuvée, Privatfüllung 76
 Privat Réserve 116
 Privat-Weingut 82
 Prosecco 148

Q

Qualitätslikörwein 13
 Qualitätsperlwein b. A. siehe auch Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure 13
 Qualitätsschaumwein (s. a. Schaumwein) 22, 119, 131f
 Qualitätswein b. A. 4, 13, 16, 20, 25, **48ff**, 64, 175
 Qualitätswein garantierten Ursprungs 4
 Qualitätswein mit Prädikat (siehe auch unter Prädikatswein) 4, 20, **48ff**, 64, 175

R

Rauscher 149
 Rebendorf 83
 Rebsorte, -angabe/
 -verschnitt 20, **89ff**, 97, 175
 (alkoholfreier und -reduzierter Wein 158), (Classic/Selection 108ff, 111), (Crémant 142), (Federweißer 149), (Sekt, Winzersekt 129, 134, 136, 141), (Traubensaft 150), (Traubenmost 149)
 Rechtsgrundlagen 1
 Reifeangaben (Lagerung) 104, 117
 Réserve 116, (Sekt 144)
 Restzuckergehalt 45, 66, 110f, 114, 116, 117, (aromatisierte und weinhalige Getränke 157), (Sekt 135)
 Riesling-Hochgewächs 115
 Rosé, Roséwein 16, 19f, 31, 183
 Rotling **16ff**, 22, 31, 115, 146, 183
 Rotwein 16, 28, 183
 Rückenetikett 6, 7, 10, 117

S

Sangria 155
 Säure 116, 117
 Sauser 149
 Schaumwein (s. a. Qualitätsschaumwein) 22, 119, 121

schäumendes Getränk 158, 159
 Schauseite 8, 13
 Schieler 19, 22, 114
 Schiller, Schillerwein 17, 22, 114
 Schloss, -abfüllung 68, 70, **79f**, 128
 Schlüsselnummer 41
 Schorle 152
 Schreibweise 14, 183
 Schriftart, -farbe, -größe, -zeichen, -höhe 8, 13, 14, 18, 21, 50, 53, 54, 58, 91, 94 (Sekt 121), (Perlweine 146), 158, **169ff**, 181, 182, 183
 Schwefel 14, 117, 158
 sec 135
 Sekt, Sekt b. A. 22, **119ff**, 132
 Sektkellerei 126
 Selbstverständlichkeit 11
 Selection **111ff**
 Selection Rheinhessen 113
 Sichtbereich/-feld 13, 120, 126, 158, 159, 183
 Sonderfüllung 76
 Spätlese 27
 Speiseempfehlung 117
 Sprachen, -hinweise 13, 14, 15, 168
 Spitzenwein 117
 Spumante 148
 Steillage, Steillagenwein 100
 Streifen 6
 süß 116, 157
 Süßer, Suser 149
 Süßreserve/Süßung 20, **64**, 74, 81, 90, 98, 117
 Sulfite 14
 sur lie 116
 Synonyme **89**, 92f, 112

T

Täuschung 3, 9ff, 117, 183
 Tafelwein, -gebiet 13, 25, **28ff**, 47, 88f, 174
 Terrassenlage/
 Terrassenlagenwein 101
 Terroir 117
 Tochterunternehmen 72
 traditionelle Begriffe 114
 traditionelles (klassisches) Verfahren (bei Sekt) 139
 Traubenmost 64, **149**
 Traubensaft 2, 150
 Tresterbrand 2,
 Trinktemperatur 117
 trocken 116, (Sekt 135), 157
 Trockenbeerenauslese 27

U

Übergangsregelung 4
 Untergebiet (für Tafelwein) **29f**, 47, (Sekt 132), 174
 unetikettierte Flaschen 7

Umgebung 34, 56
 Umhüllung 6
 Umkehr der Beweislast 119
 umweltschonender Anbau 99
 unverschnitten 117
 Ursprungsdriftland 13, 118

V

Verband der Weinexporteure 167
 Verbotsprinzip 3
 Verfalldatum siehe Mindesthaltbarkeitsdatum
 Verkäufer 120
 Verkehrsbezeichnung 13, 120, 146, 155
 Verpackungszeichen s. Nennvolumen
 verperlt 146
 Versand, Versender 13, 34, 37, 55, 60
 Verschnitt, -anteil 13, 16, 36, 65, 97, (Sekt 133, 138)
 Versektung 126, 127
 Versuchsanbau 90
 Villa 11
 Volumenprozent s. Alkoholgehalt
 vorgeschriebene, obligatorische Angaben 3, 6f, 9, **13**, 14, 16, 48, 183
 (alkoholfreier, -reduzierter Wein 158)
 (Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Qualitätspertwein b. A. 146), (Sekt 120)

W

weinähnliche und -haltige Getränke, -schäumende Getränke 2, **151ff**, 159
 Wein-Aperitif 154
 Weinarten/Weinkategorien **16**, 31
 Weinbau 70, 81
 Weinbauerzeugnisse 2
 Weinbaugebiete **29f**, 47 (Sekt 132)
 Weinbereitung 74, 81, 106

Weinbrand 2
 Weinessig 2
 Weingesetz 1, 4,
 Weingut, Weingutsbesitzer 69ff, 81, 85, 173 (Sekt 128)
 Weinhändler/Weinhandel 59, 81, 84
 Weinhaus 81
 Weinkellerei 84f
 Weitmischgetränke 2
 Weinprämierung 113
 Weinpreisliste 11, 12, 85, 184
 Weinschorle 152
 Weißherbst **20f**, 114, 178
 Weißwein 16, 28, 183
 Winzergenossenschaften 77
 Weingärtnergenossenschaften 77
 Werbung 11
 Wermut, -wein 154
 Wiederholung 8, 36, 80, 172, 173
 Winzer, Winzermeister 81
 Winzerhof 83
 Winzersekt 129, **141**

Z

Zuckergehalt (bei Sekt 135), (bei aromatisierten und weinhaligen Getränken - siehe auch Restzuckergehalt - 157)
 zugekaufte Erzeugnisse/Produkte 11, 77
 zulässige/zugelassene Angaben (sh. auch fakultative Angaben) **8**, **87ff**
 (Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätspertwein b. A. 146), (Sekt 129)
 Zurra 155
 Zusammenschluss 74
 Zusatzetikett 36, 99
 Zusatzstoffe 117, 158
 Zutaten/Zutatenliste 150, 158



GEWA
ETIKETTEN SEIT 1931

GEWA Etiketten GmbH
Postfach 30 38 · 55395 Bingen
Schultheiß-Kollei-Straße 23-25
55411 Bingen
fon 0 67 21/40 60
fax 0 67 21/94 06 00
e-mail: info@gewabingen.de
www.gewa-etiketten.de